



Stadt Schmallenberg

Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“

Begründung - 2. Entwurf -

(erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Planungsziel	4
2. Lage und Beschaffenheit des Plangebietes.....	5
3. Bebauung – Art und Maß der baulichen Nutzung.....	6
4. Verkehrliche Erschließung.....	7
5. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz.....	8
5.1 Regionalplan	8
5.2 Landschaftsplan	9
5.3 Natura 2000-Gebiete.....	9
5.4 Naturschutzgebiete	9
5.5 Landschaftsschutzgebiete.....	9
5.6 Gesetzlich geschützte Biotope	10
5.7 Naturräumliche Beschaffenheit	10
5.8 Umweltauswirkungen	10
5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	11
5.10 Artenschutzprüfung	11
5.11 Bodenschutz	12
6. Ökologische Ausgleichsbilanzierung	12
7. Ver- und Entsorgung	14
7.1 Wasser- / Löschwasserversorgung	14
7.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....	14
7.3 Energieversorgung.....	14
7.4 Telekommunikation	14
7.5 Abfallentsorgung	15
8. Altlasten und Kampfmittel.....	15
9. Denkmalschutz	15
10. Bodenordnung	16

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Gesamtprotokoll

Anlage 3: Umweltbericht

Anlage 4: Kartenausschnitt Regionalplan

Anlage 5: Unterlagen zu den Kompensationsmaßnahmen 1 - 3

1. Planungsanlass / Planungsziel

Die Ortschaftspolitik Grafschaft ist bereits seit 2015 bestrebt, die Entwicklung des Ortes durch ein bedarfsgerecht dimensioniertes neues Wohnbaugebiet zu fördern.

Als Hauptgründe für entsprechenden Bedarf werden die äußerst positiven Entwicklungen sowohl des Fraunhofer Instituts als auch des Fachkrankenhauses Kloster Grafschaft angeführt, beides potente Arbeitgeber, durch deren qualifizierte Fachkräfte vermehrt attraktive Wohnlagen in möglichst räumlicher Nähe zu den genannten Standorten nachgefragt werden, was durchaus auch ein gewisses zukunftsfähiges Angebotspotential über die jeweils aktuelle Nachfrage hinaus rechtfertigt.

Daneben besteht aber auch meist eine nicht zu befriedigende Nachfrage aus dem allgemein als sehr attraktiv empfundenen Ort selbst heraus, wie in den letzten Jahren der rege Zuspruch bei eigenen kleineren, mittlerweile nahezu schon komplett ausgeschöpften Neubaugebieten zeigte.

Die gute Erreichbarkeit des nahe gelegenen Versorgungszentrums Schmallenberg fördert diese in Zeiten des demografischen Wandels erfreuliche Entwicklung zusätzlich. Aus dem Ort heraus favorisiert wird für den Standort eines Neubaugebietes der westliche Anschlussbereich an das Wohngebiet „Am Wilzenberg (I)“ (Bebauungsplan Nr. 40) am nördlichen Siedlungsrand, eine exponierte Südhanglage mit hervorragendem Blick über Grafschaft mit seiner denkmalgeschützten Klosteranlage, was auch bereits die Bezeichnung des zukünftigen Bebauungsplanes „Klosterblick“ zum Ausdruck bringen soll.

Mit Datum vom 26.07.2017 liegt der Stadt Schmallenberg ein konkreter „Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Weiterentwicklung des Wohngebietes „Am Wilzenberg““ der Franz Trippe GmbH Schmallenberg vor.

Für den im Übersichtsplan (s. Anlage 1 zur Begründung) abgegrenzten Bereich hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 12.10.2017 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für ein Neubaugebiet für Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit der Gebietsfestsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (gem. § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO) und max. 3 Wohneinheiten je Gebäude. Die Festsetzungen sind grundsätzlich denen des bestehenden angrenzenden Wohngebietes „Am Wilzenberg (I)“ (Bebauungsplan Nr. 40) anzupassen, analog sind die Bestimmungen der Zone 2 der Ortsgestaltungssatzung Grafschaft vom 20.05.2016 vorzugeben.

Die fachgerechte Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsabsicht soll durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Projektträger sichergestellt werden. Die formelle Fixierung aller beiderseitigen Rechte und Pflichten wird zu gegebener Zeit festgeschrieben und abschließend dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt.

Geboten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schmallenberg. Daher hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 26.04.2018 die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg mit Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und „Wohnbaufläche“ in „Fläche für

Landwirtschaft“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ beschlossen.

Zur grundsätzlichen Beurteilung des Ortsbegehrens nach Bereitstellung zusätzlicher attraktiver Wohnbaugrundstücke waren die Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Schmallenberg 2030 (ISEK) beizuziehen. Darin ist Grafschaft als „Typ-B-Ort“, also als Ortsteil mit einer gesicherten Grundversorgung eingestuft, in dem nicht zuletzt zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durchaus eine wohnbauliche Weiterentwicklung – auch für den Zuzug von Neubürgern – stattfinden können soll. Damit entspricht die Planungsmaßnahme den im ISEK niedergelegten „Dringenden Stadtentwicklungszielen und Aufgaben“ dergestalt, als dass hier zum einen „Die Siedlungsstruktur erhalten und ortstypisch ergänzt wird.“ und andererseits „Die Flächenentwicklung gesteuert und Entwicklungsflächen bedarfsgerecht angepasst respektive genutzt werden.“. Die Zielsetzungen des ISEK unterstützen also das Planungsbestreben.

Auch die Analyse freier Bauplätze (Baulücken) ergab perspektivisch Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Wohnbauland, da der festzustellende Baulückenbestand im Vergleich zu anderen Orten dieser Größenkategorie im Stadtgebiet niedrig ausfällt. Dieses Ergebnis wird durch die Entwicklungserkenntnis gestützt, dass dem Projektträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele Anfragen zum Kauf eines Baugrundstücks im aktuellen Plangebiet vorliegen.

Die nach dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg in der Ortslage ansonsten noch vorhandenen alternativen Baulandflächen (FNP-Reserveflächen) stellen sich aufgrund ihres ungünstigen Zuschnitts, ihrer schwierigen topografischen Gegebenheiten oder ihrer relativ schlechten Lage im oder am Rand des Siedlungsbereichs auch für eine zukünftige Bebauung als weniger geeignete Flächen dar und sind von daher im Rahmen der gesamtstädtischen Bauflächenbilanz eher als potenzielle Rücknahmeflächen anzusehen.

2. Lage und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet „Klosterblick“ schließt unmittelbar westlich an das Wohngebiet „Am Wilzenberg (I)“ an. Begrenzt wird es im Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), zu denen das Plangebiet vormals gehörte. Im Süden und im Westen befindet sich in direktem Anschluss an das Plangebiet die erste Wohnbebauung im Ortseingangsbereich von Grafschaft, erschlossen durch die Straße „Am Wilzenberg“. Innerhalb des Baugebietes befindet sich ein Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage der zukünftigen Erschließungsstraße entspricht.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in der Gemarkung Grafschaft, Flur 6 die Flurstücke 54, 90, 2 (teilw.) und 3 (teilw.) sowie Gemarkung Grafschaft, Flur 2 die Flurstücke 45, 18, 39 und 43 (teilw.) (vgl. Übersichtsplan Bebauungsplan-Geltungsbereich Anlage 1 zur Begründung).

Die max. Nord-Süd-Ausdehnung des Plangebietes (bebaubarer Bereich) beträgt ca. 80 m, die Ausdehnung in West-Ost-Richtung beträgt max. 200 m.

Topografisch stellt sich das zukünftige Baugelände als gemäßigte Nordsüdhanglage dar, die aus energetischer Sicht gute Besonnungsverhältnisse erwarten lässt.

Es entwickelt sich zwischen den Höhenlinien von ca. 430 m über NN im Süden bis zu einer Höhe von ca. 450 m über NN im Norden.

Bei dem bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnenden Areal handelt es sich um eine höhergelegene, ohne Geländeversprünge ausgebildete Lage mit entsprechend hohem Wohnwert und reizvollem Ausblick über den Ort und das typische Landschaftsbild des Schmallerberger Sauerlandes.

Naturräumlich weist das Plangebiet angesichts seiner bisherigen Nutzung, Intensivgrünland, keine allzu hohe ökologische Wertigkeit auf.

Besondere schützenswerte Landschaftsbestandteile finden sich weder im Plangebiet, noch in dessen unmittelbaren Umfeld.

3. Bebauung – Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 16.393 m². Auf einer ca. 112.569 m² großen Nettobaulandfläche entstehen bei der in der Planzeichnung vorgeschlagenen Ausparzellierung 19 Bauplätze mit einer marktgängigen Größenordnung von **ca. 650 bis 860 m²**. Auf Grund einer vorgesehenen Einzelhausbebauung mit max. Gebäudelänge von 16 m (siehe auch unter Punkt 3. dieser Begründung) ist hier ein erhöhter Flächenbedarf pro Bauplatz berücksichtigt.

Abgeleitet aus Planungsanlass (Nachfragesituation) und Bestandssituation (Plangebietsbeschaffenheit, Lage zum Ort, Umgebungsbebauung, Nutzungsbedarf) ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gem. § 4 BauNVO vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nicht störende GewerbebetriebeDie in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wg. der abseitigen Lage und ihres Flächenverbrauchs auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und diesen nicht dominieren. Diesem Anspruch

galt es in Anbetracht der benachbarten, geschlossenen und homogen ausgeprägten Umgebungsbebauung zu entsprechen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. II Vollgeschossen (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige Bauweise („abweichend“ – nur Einzelhäuser bis max. 16 m Länge zulässig (Nebenanlagen werden hierauf nicht angerechnet)) am Siedlungsumfeld. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH(t) wird auf max. 6,0 m begrenzt. Diese wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um der ortstypischen Kleinteiligkeit der Bebauung auch in Zukunft zu entsprechen, erfolgt eine Beschränkung auf freistehende Einzelhäuser.

Um einer an dieser Stelle städtebaulich deplatzierten Mehrfamilienhausbebauung vorzubeugen – für die im Übrigen an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden, wird im Plangebiet die max. Wohnungszahl je Gebäude auf 3 begrenzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert. Im Hinblick auf eine ausreichende, nachfragegerechte Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen ausschließlich durchgehende Bauzonen ausgewiesen. Zur späteren Grundstücksaufteilung enthält der Bebauungsplan einen Aufteilungsvorschlag, innerhalb der getroffenen Festsetzungen lässt sich bei Bedarf aber auch eine andere Parzellierung realisieren.

Um das gesamtstädtische Bestreben, die für das Schmallenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, werden die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft vom 20.05.2016 vorgegeben. Die wesentlichen Regelungsparagraphen der Satzung sind in der Legende zur Planzeichnung nachrichtlich aufgeführt.

4. Verkehrliche Erschließung

Die vorhandenen örtlichen Verkehrsstrukturen bieten im Rahmen der Planung des Bau- / Wohngebietes „Klosterblick“ die Möglichkeit des direkten Anschlusses an die Straße „Am Wilzenberg“ Richtung Ortszentrum und überörtliche Kreisstraße 17 (K17). Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende, geradlinige Mischverkehrsfläche, als „Verkehrsberuhigter Bereich“ auszubildende und beidseitig anbaubare Stichstraße mit einer Ausbaubreite von ca. 6 m realisiert, die im Osten mit einer LKW-tauglichen, eine ordnungsgemäße Müllabfuhr mit dreiachsigen Fahrzeugen zulassende Endwendeanlage abschließt.

Die an dieser Wendeanlage ansetzende fußläufige Verbindung zum Wohngebiet „Am Wilzenberg (I)“ ist so dimensioniert und auszubilden, dass sie im Notfall, bspw. bei Nichtpassierbarkeit des eigentlichen Anschlusses an die Straße „Am Wilzenberg“, für Rettungsfahrzeuge befahrbar ist.

Die Anschlussstrecke des eigentlichen Neubaubereichs an die Straße „Am Wilzenberg“ führt auf einer Länge von ca. 100 m durch vorhandene Altbebauung bzw. deren Grundstücksausläufer.

Aufgrund dieser weitgehend unveränderbaren Situation, die überdies noch durch eine starke Hängigkeit gepaart mit entsprechenden Böschungsflächen geprägt ist, lässt sich in diesem Bereich keine durchgängige, im Begegnungsverkehr befahrbare Zuwegung realisieren.

Da der betreffende Abschnitt aber relativ geradlinig ausgebildet und mit guter Übersichtlichkeit ausgebildet ist, wird hier eine Lösung mit einer i.T. auf 4 m Breite reduzierten, dafür aber mit einer hinreichend dimensionierten Ausweichstelle versehenen Straßenführung als verkehrstechnisch vertretbar und ausreichend praktikabel erachtet.

Die Realisierbarkeit der vorbeschriebenen Erschließungsstruktur ist durch eine vermessungstechnische Straßenvorplanung belegt.

Angesichts der hängigen Geländesituation enthält der Bebauungsplan in der Planzeichnungslegende auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB die textliche Festsetzung, dass die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Abgrabungen bzw. Aufschüttungen) vom Angrenzer auf dem Baugrundstück zu dulden sind.

5. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz

Da der Bebauungsplan Nr. 165 auf Basis des § 13b BauGB aufgestellt wird, ist nach der geltenden Rechtslage, § 13 BauGB ist hier verfahrensmäßig einschlägig, eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchzuführen, wenngleich gewisse Umweltbelange natürlich dennoch zu prüfen bleiben.

Weil aber die seitens der Bezirksregierung Arnsberg geforderte und demgemäß vom Stadtrat beschlossene, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB abzuwickelnde 34. FNP-Änderung nur im Regelverfahren nach den Vorgaben des BauGB durchzuführen ist, welches u.a. die Erstellung eines Umweltberichtes einschließt, wurde Letzterer vom beauftragten Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, auch gleich für den planungsräumlich (bis auf die zurückzunehmenden FNP-Reservebauflächen) deckungsgleichen Bebauungsplan mit erstellt (s. Anlage 3 der Begründung); darin mehr oder weniger integriert auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit dem Artenschutzrechtlichen Gesamtprotokoll (s. Anlage 2 der Begründung).

5.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Dieser wird zum Teil durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. (Anlage 4: Kartenausschnitt Regionalplan)

Gemäß Ziel 2-3 des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans NRW kann sich auch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesentwicklung und Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie Ausrichtung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Nach dem Ziel Nr. 6.1-1 des LEP NRW darf sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend vollziehen.

Entsprechende Vorabstimmungen mit dem Dezernat 32 der Bezirksregierung Arnsberg lassen erwarten, dass die oben bereits angesprochene 34. FNP-Änderung, deren Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung derzeit im Parallelverfahren läuft, insbesondere angesichts der darin integrierten Reservebauflächenrücknahmen positiv beschieden werden wird.

5.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 165 „Klosterblick“ liegt innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftigen Landschaftsplanes Schmallenberg Südost. Es ist als Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.8 „LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert“ festgesetzt. Zudem wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder in der Entwicklungskarte dargestellt.

5.3 Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete in artenschutzrelevanter Entfernung zum Plangebiet.

5.4 Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet sowie in näherer Umgebung.

5.5 Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-1815-0004 „LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B“ ausgewiesen. Zudem befinden sich in der Umgebung des Plangebietes folgende Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0001 „LSG Schmallenberg“, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- LSG-4815-0015 „LSG Talraum der Grafschaft und Seitenränder, Typ C“, minimale Entfernung von etwa 240 m zu dem Plangebiet.

5.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 165 „Klosterblick“ befindet sich kein ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Biotop; Biotopverbundflächen werden nicht in Anspruch genommen.

5.7 Naturräumliche Beschaffenheit

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von seiner Lage nördlich der Grafschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des „Wilzenbergs“.

Die Umgebung des Plangebietes wird süd-östlich vom örtlichen Siedlungsraum mit Verkehrsanlagen, Gebäuden und Gartenflächen, ansonsten von freien, meist intensiv landwirtschaftlich in Form von Grünland genutzten Flächen geprägt.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg, der von einigen Gehölzen gesäumt wird. Zu den vorzufindenden Arten zählen Obstgehölze (Apfel, Pflaume, Kirsche), Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges finden sich ebenfalls intensiv genutzte Grünlandflächen.

5.8 Umweltauswirkungen

Aus den unter Punkt „1.“ dargelegten Gründen soll hier letztendlich der baulichen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 24 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im Umweltbericht zu dokumentieren.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das

Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, im Oktober 2020 erstellt.

Der Umweltbericht (Anlage 3) schließt mit folgender Zusammenfassung (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen. Dies begründet sich insbesondere durch die gleichzeitige Rücknahme von „Wohnbauflächen“ durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans.“

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, Luft und Klima und Landschaft werden im Umweltbericht spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung von Beeinträchtigungen benannt.

5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auszug Umweltbericht (Anlage 3):

„Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebietes und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation erhalten werden.“

Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.“

5.10 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) respektive eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 2) schließt mit dem Ergebnis (auszugsweise):

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst voraussichtlich keine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von „Wohnbauflächen“ (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumsituationen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.“

5.11 Bodenschutz

Im Hinblick auf den Bodenschutz enthält der Bebauungsplan in seinen „Textlichen Festsetzungen“ folgende Bestimmung:

„Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“

6. Ökologische Ausgleichsbilanzierung

Nicht zuletzt im Sinne einer kostenmäßigen Gleichbehandlung aller Bauwilligen, die auf Grundlage von neu-aufgestellten Bebauungsplänen in bisherigen Außenbereichslagen ein Baurecht erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellungsbeschlussfassung für den Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“ bestimmt, dass auch auf diesen nach § 13b BauGB aufzustellenden Plan, der Kraft Gesetzes eigentlich vom Ausgleichserfordernis gem. § 1a Abs. 3 BauGB ausgenommen ist, dieses vollumfänglich anzuwenden ist.

Hinsichtlich der detaillierten Ermittlung und Berechnung dieses Sachverhaltes wird an dieser Stelle auf die diesbzgl. Ausführungen im Umweltbericht, Anlage 3 zu Begründung, verwiesen.

Es ergibt sich folgende Zusammenfassung:

Auch nach der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung auf die Schutzgüter verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet im Umweltbericht ein **Biotopwertverbesserungsbedarf in Höhe von 42.145 Biotoppunkten** ermittelt wurde.

Folgende externen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind dazu vorgesehen:

Kompensationsmaßnahme 1

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf einer etwa 9.450 m² großen Teilfläche der Flurstücke Gemarkung Grafschaft, Flur 6, Nr. 2 und 3. Im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 165 „Klosterblick“.

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, das Grünland zu extensivieren und Obstgehölze zu pflanzen. Zudem ist die Pflanzung von Feldhecken vorgesehen.

Der zu erreichende Aufwertungsumfang der **Kompensationsmaßnahme 1** summiert sich auf **+ 20.615 Biotoppunkte (BP)**.

Kompensationsmaßnahme 2

Im Bereich „Wormbacher Mühle“ besteht ein Ökokonto von Herrn Stefan Trippe (Projektträger), das noch ein Guthaben aufweist. Auf dem Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 383 wurde auf einer Teilfläche von ca. 17.700 m² die Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in eine junge Streuobstwiese vorgenommen. Der Aufwertungsumfang der **Kompensationsmaßnahme 2** beläuft sich auf **+ 18.328 BP**.

Kompensationsmaßnahme 3

Der noch fehlende Kompensationsbetrag in Höhe von 3.202 BP wird aus dem städtischen Ökokonto, welches derzeit ein Guthaben von 123.000 Biotoppunkten aufweist, beglichen. Die erforderlichen Biotoppunkte werden vom Projektträger der Planungsmaßnahme „Baugebiet Klosterblick“ von der Stadt zu den üblichen Konditionen erworben.

Angaben zur verwendeten Maßnahme:

Bezeichnung lt. Ökokonto HSK: SM.2.01.006 – Revier/Abteilung Schmallenberg,
15B; 2001

Wert: aktuell 4.000 BP (ursprünglich 9.000 BP; 2007 Abzug SM.1.00010-01 in Höhe von 5.000 BP)

Art der Maßnahme: Freistellen Bachlauf von 100j. Fichte; Initialpflanzung mit Erlen und Weiden auf 450lfdm in einer Tiefe von 10m (= 0,45ha)

Von dem derzeitigen Rest-Maßnahmenwert von 4.000 BP werden 3.200 BP auf den noch offenen externen Ausgleich für das Vorhaben BPI 165 „Klosterblick“, Grafschaft, verwendet.

Für die Maßnahme SM.2.01.006 verbleibt ein Restguthaben von 800 BP.

Der Aufwertungsumfang der **Kompensationsmaßnahme 3** beläuft sich auf **+ 3.200 BP**.

Über die vorbeschriebenen Kompensationsmaßnahmen 1 – 3 (siehe auch Übersichtspläne Anlage 5) wird ein Gesamteingriffsausgleich in Höhe von 42.143 Biotoppunkten erreicht, was einen 100%igen Ausgleich und damit einen **Vollausgleich des planbedingten Eingriffs im Bereich „Baugebiet Klosterblick“** ergibt.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der noch durchzuführenden vg. Kompensationsmaßnahmen 1 und 3 ist der Abschluss eines städtebaulichen respektive Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Projektträger vorgesehen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die qualitative wie quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das Verbundsystem der Stadt Schmallenberg.

Die Löschwasserversorgung von 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des entsprechend zu erweiternden Trennsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser über eine Sammelleitung ortsnahe dem Gewässer „Grafschaft“ zugeführt.

Die hierfür notwendigen Wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Zentralen Abwasserplanung der Stadt Schmallenberg beantragt.

Die Realisierbarkeit der vorstehend erläuterten Erschließungsstruktur ist durch eine Kanalvorplanung sichergestellt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst scheidet im Hinblick auf die gegebene Hangsituation und die damit nicht auszuschließende Beeinträchtigung der jeweiligen Unterliegergrundstücke aus.

Angesichts der gegebenen Hanglage soll den Bauherren allerdings die Option eingeräumt werden, möglicherweise notwendige Abwasserhebeanlagen zur öffentlichen Kanalisation durch Errichtung privater Ableitungen zu vermeiden.

Zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Errichtung und Führung derartiger Leitungen über Nachbargrund sieht der Plan am südlichen Plangebietsrand ein entsprechendes optionales privates Kanalleitungsrecht vor, welches durch privatrechtliche Vereinbarungen abzusichern bleibt.

7.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

7.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

7.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt, nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Strattmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

8. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

9. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

10. Bodenordnung

Die konzeptkonforme Neuordnung der bestehenden Grundstückssituation im Plangebiet ist, soweit erforderlich, auf privatrechtlicher Basis vorgesehen.

Amtliche Umlegungsmaßnahmen erscheinen weder erforderlich, noch sind sie beabsichtigt.

Wie vor bereits angesprochen, befindet sich im Plangebiet ein bisheriger Wirtschaftsweg, der bislang im Eigentum der Teilnehmergeinschaft der Umlegung Grafschaft steht und entsprechend gewidmet ist.

Dieser Sachlage ist entsprechend der beabsichtigten Planung, die diesen Weg zukünftig als öffentliche Erschließungsstraße vorsieht, den formalrechtlichen Erfordernissen gemäß zu ändern.

Demgemäß enthält der Bebauungsplan unter seinen „Textlichen Festsetzungen“ folgende satzungswirksame Bestimmung:

„Der Umlegungsplan Grafschaft vom 04.08.1951 -G239- wird wie folgt geändert:

Das im Satzungsbereich gelegene Grundstück Gemarkung Grafschaft, Flur 6, Flurstück 90 der Teilnehmergeinschaft der Umlegung Grafschaft wird eingezogen und die im Umlegungsplan Grafschaft vom 04.08.1951 -G239- dazu festgesetzte Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ aufgehoben.“

Schmallenberg, den _____

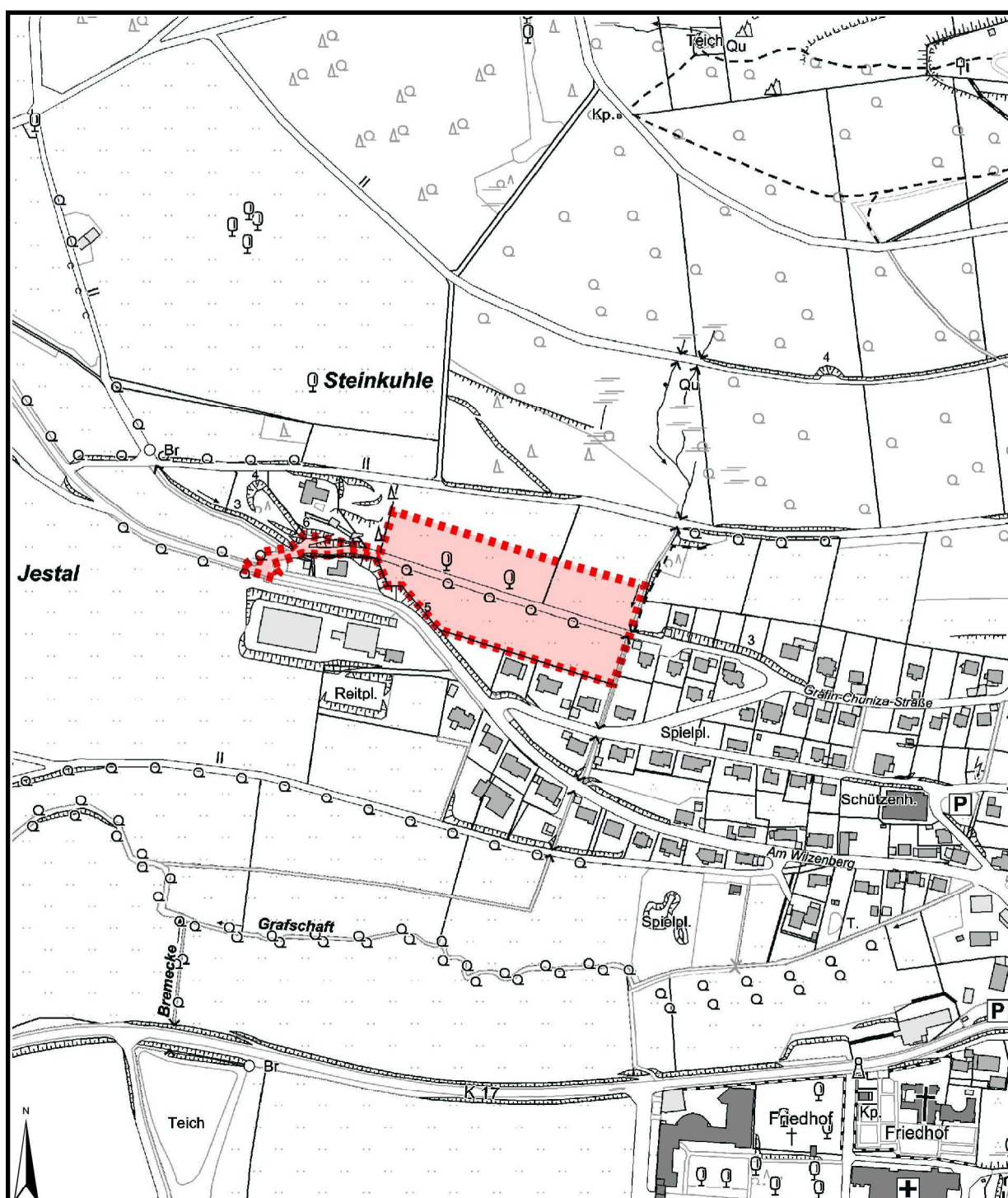
Bürgermeister

Übersichtsplan

Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick"

Stadt Schmallenberg / OT Graftschaft



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der
34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“
in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1983

Warstein-Hirschberg, November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	11
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	13
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	15
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
6.2.1	Ortsbegehung	16
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	17
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	23
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	26
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten	26
6.3.2	Planungsrelevante Arten	27
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	28
6.3.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung	34
7.0	Zusammenfassung	36

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll
----------	--

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst.

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

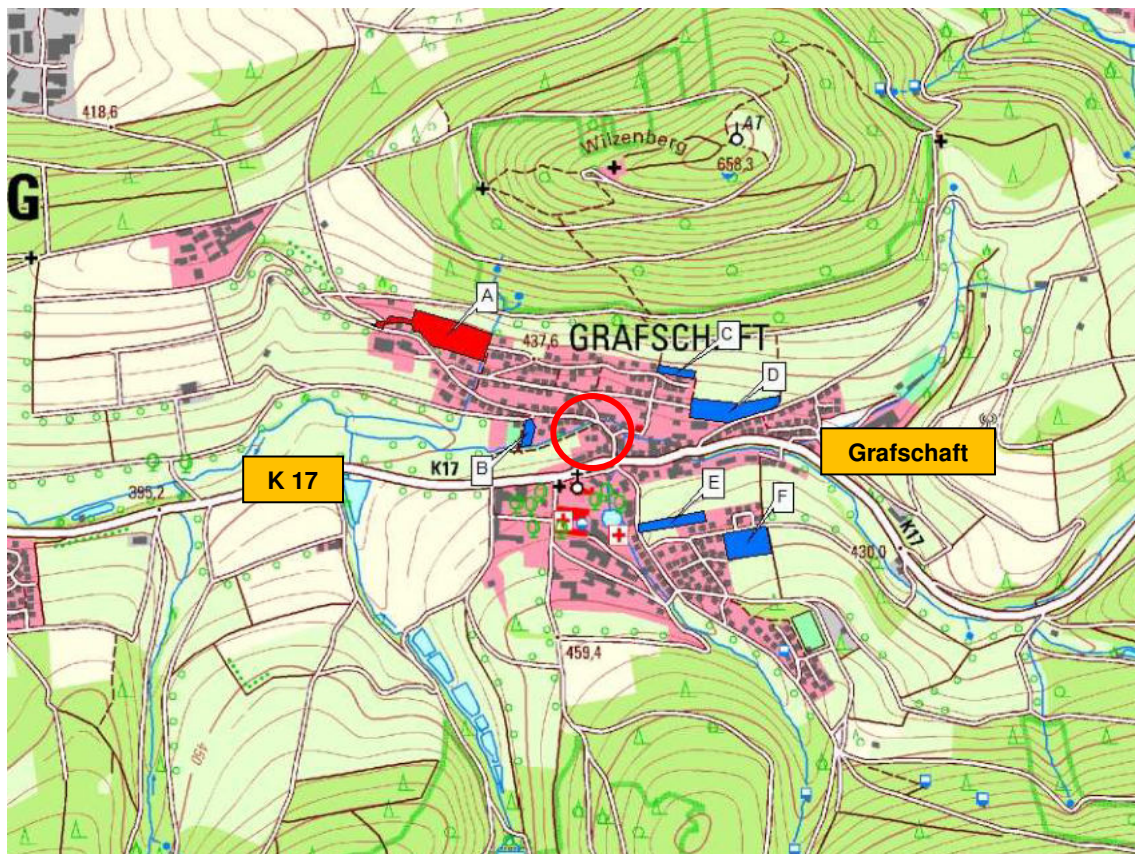


Abb. 1 Lage der Plangebiete (rote Fläche = BP Nr. 165 „Klosterblick“, Fläche A der 34. FNP-Änderung, blaue Flächen = Flächen B bis F der 34. FNP-Änderung) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich der planungsrechtlichen Rücknahme von „Wohnbauflächen“ im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden sich keine Änderungen der vorhandenen Lebensraumsituation ergeben. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf die Wirkfaktoren im Bereich der Fläche A.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 19. Oktober 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Bebauungsplan

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Klosterblick“ umfasst eine Fläche insgesamt 16.393 m² und schließt sich westlich an das Bau-/Wohngebiet „Am Wilzenberg“ an. Begrenzt wird es im Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), zu denen das Plangebiet vormals gehörte. Im Süden und im Westen befindet sich in direktem Anschluss an das Plangebiet die erste Wohnbebauung Ortseingang Grafschaft, erschlossen durch die Straße „Am Wilzenberg“. Innerhalb des Baugebietes befindet sich eine Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage der zukünftigen Erschließungsstraße entspricht (SCHULTE 2020A).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wegen der abseitigen Lage und ihres Flächenverbrauchs auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und diesen nicht dominieren. Diesem Anspruch galt es in Anbetracht der benachbarten, geschlossenen und homogen ausgeprägten Umgebungsbebauung zu entsprechen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. II Vollgeschoss (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige Bauweise („abweichend“ – nur Einzelhäuser bis max. 16 m Länge zulässig (Nebenanlagen werden nicht angerechnet) am Siedlungsumfeld. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf max. 6,0 m begrenzt.

Vorhabensbeschreibung

Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeneiveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um der vorzufindenden Kleinteiligkeit der Bebauung auch in Zukunft zu entsprechen, erfolgt eine Beschränkung auf freistehende Einzelhäuser.

Um einer an dieser Stelle städtebaulich deplatzierten Mehrfamilienhausbebauung so weit als möglich vorzubeugen, – für die im Übrigen an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden – wird im Plangebiet die max. Wohnungszahl je Gebäude auf drei begrenzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert. Im Hinblick auf eine ausreichende, nachfragegerechte Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen ausschließlich durchgehende Bauzonen ausgewiesen. Zur späteren Grundstücksaufteilung enthält der Bebauungsplan einen Aufteilungsvorschlag, der auf 19 Bauplätze zwischen 650 m² und 860 m² hinausläuft. Innerhalb der getroffenen Festsetzungen lässt sich aber auch eine andere Parzellierung realisieren.

Um das gesamtstädtische Bestreben, die für das Schmallerberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, werden die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft vom 20.05.2016 vorgegeben (SCHULTE 2020A).

Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die bestehende Straße „Am Wilzenberg“, welche ihren Anschluss im Ortszentrum Grafschaft an die Kreisstraße K 17 findet. Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende Mischverkehrsfläche/verkehrsberuhigter Bereich als Stichstraße mit Wendeanlage mit einer Ausbaubreite von ca. 6 m realisiert.

Aufgrund der topografischen Lage und der schon vorhandenen Bebauung im Anfangsbereich wird hier die Straße auf eine Breite von 4 m verjüngt. Da hier ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist wird eine Ausweichbucht mit ausreichender Sicht errichtet.

Die Verbindung zum bestehenden Wohngebiet soll nur als Notzufahrt, also – außer fußläufig – nicht permanent durchgängig realisiert werden (SCHULTE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

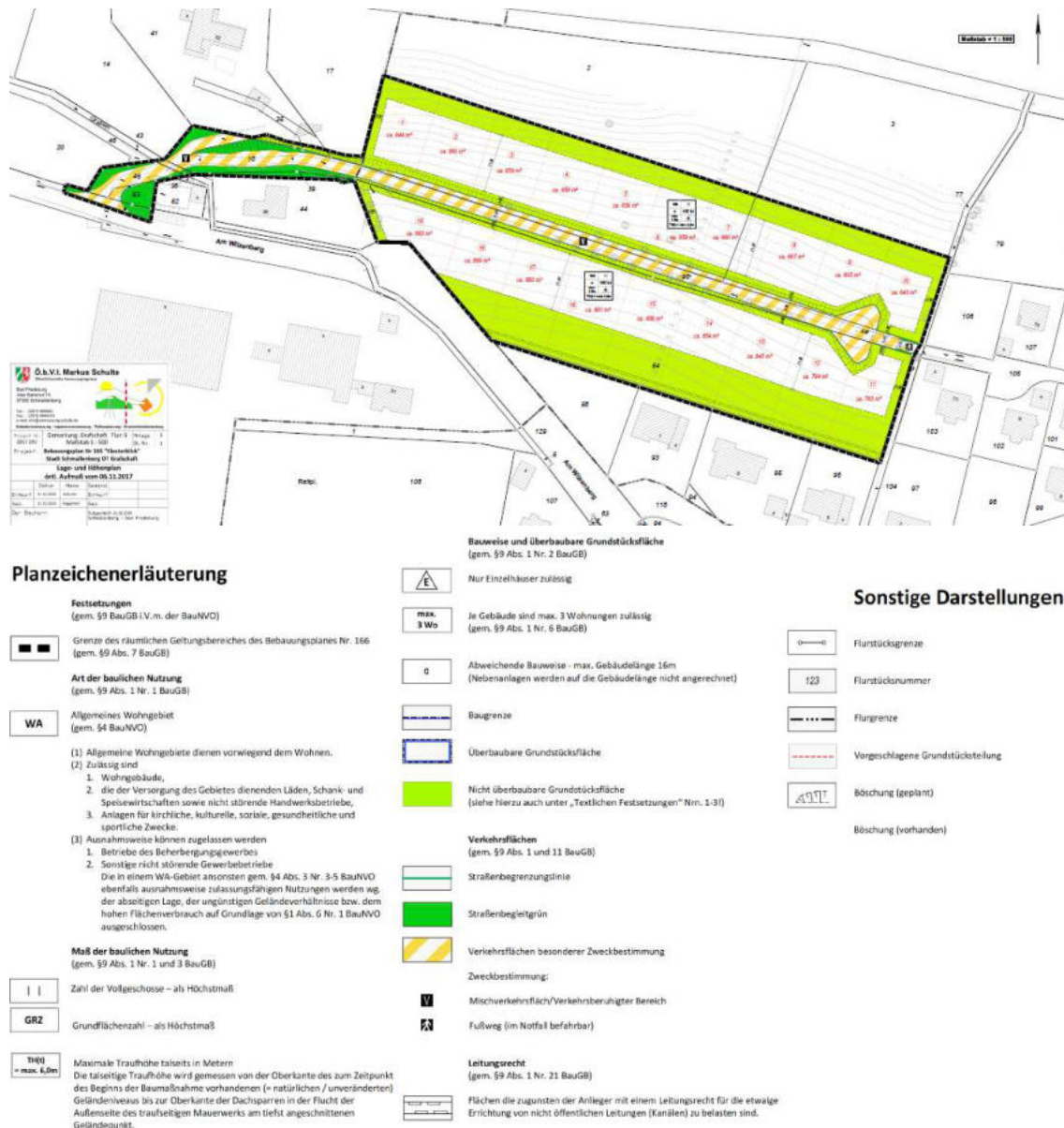


Abb. 2

Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ (SCHULTE 2020B).

Vorhabensbeschreibung

Flächennutzungsplan

Lage der Plangebiete

Die Fläche A entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“. Die Flächen B bis F befinden sich an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft.

Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ im Umfang von ca. 1,6 ha.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 werden, angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 34. FNP-Änderung, die Flächen B – F in der Auffangdarstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ rücküberführt (SCHULTE 2020c).



Abb. 3 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg (SCHULTE 2020d)



Abb. 4 34. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (SCHULTE 2020d)

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und den damit identischen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des Wilzenberges. Die Umgebung des Plangebietes wird südlich von der Ortslage mit verkehrlicher Erschließung, Gebäuden und Gartenflächen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg der von Gehölzen gesäumt wird. Zu den Arten zählen neben Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) auch Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges mit den Gehölzen befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

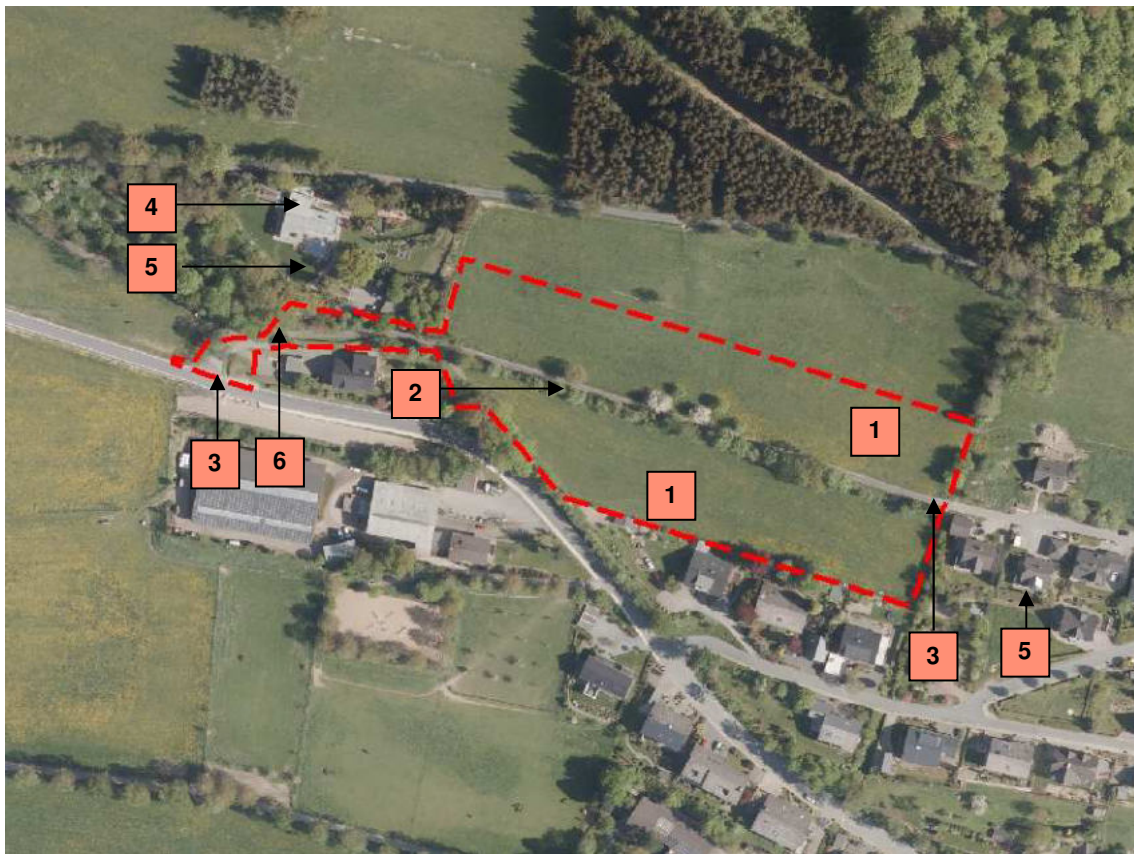


Abb. 5

Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Fettwiese/-weide

3 = (teil-)versiegelte Flächen

5 = Gärten

2 = Gehölzstrukturen

4 = Gebäude

6 = Säume

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 6 Grünland nördlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 7 Streuobstbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 8 Blick auf Grünland südlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 9 Gebüsch am Wirtschaftsweg.



Abb. 10 Gehölzbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 11 Mündung des versiegelten Wirtschaftsweges auf die Kreisstraße K 17.

Die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Fläche B: Grünland mit Gehölzen
- Fläche C und F: Grünland
- Fläche D: Grünland mit Straße und Gehölzen
- Fläche E: Grünland, Garten, Gehölze

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch die angrenzende Wohngebietsbebauung sowie die Kreisstraße K 17 bestehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des geplanten Wohngebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Ortslage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Wohngebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Ortslage und der Kreisstraße K 17, die insbesondere auch an Wochenenden von Motorradfahrern frequentiert wird, sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallingenberg.**

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation, teilversiegelten Flächen, Gehölzbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Fläche für das Wohngebiet	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Wohngebietes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Flächen B bis F bleiben durch die Rücknahme der „Wohnbauflächen“ weiterhin in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 19. Oktober 2020
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B und C): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt/liste/48152 http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt/liste/48154

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Oktober 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei trockener und bedeckter Wetterlage und Temperaturen von etwa 12 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. In einer Birke nördlich des Plangebietes wurde eine Stammhöhle kartiert.



Abb. 12 **Birke mit Stammhöhle nördlich des Plangebietes.**

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Es bestehen durch die angrenzende Ortslage sowie die Kreisstraße K 17, die insbesondere an Wochenenden häufig von Motorradfahrern frequentiert wird, optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ befindet sich etwa 915 m südlich des Plangebietes (LANUV 2020A).

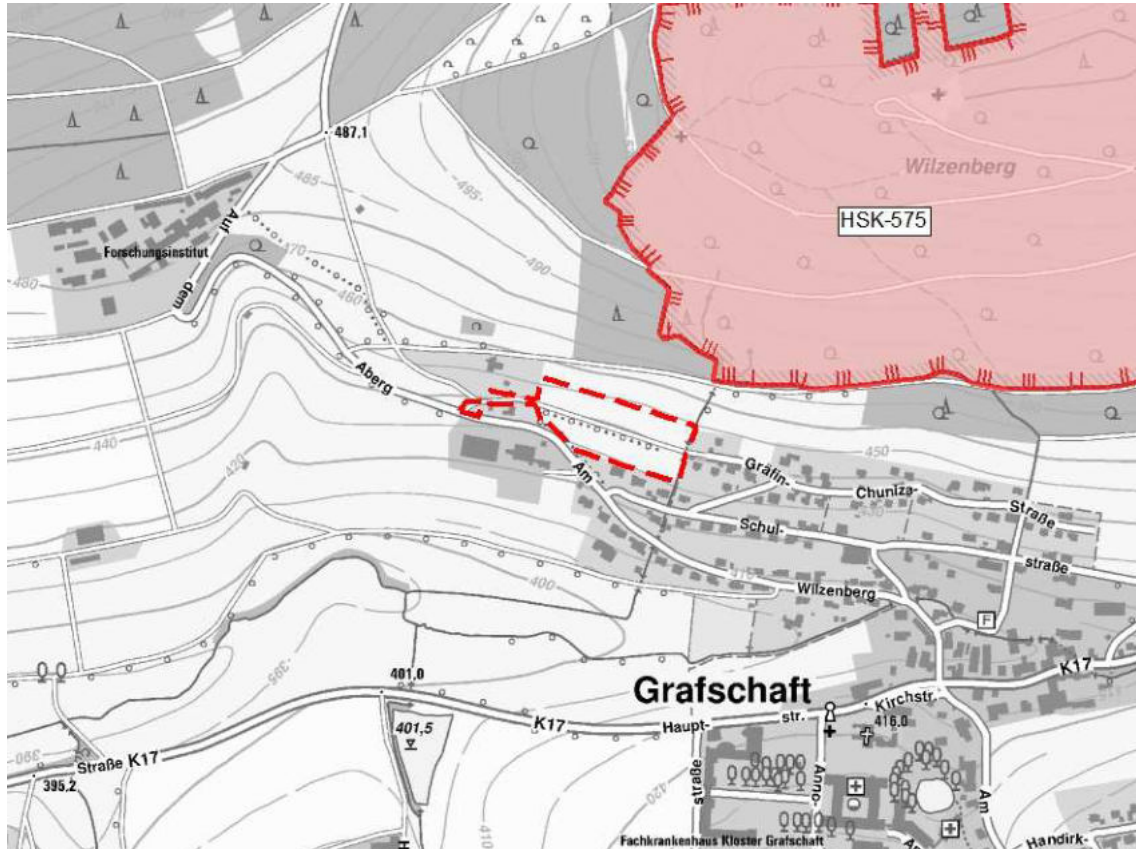
Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen,

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Etwa 70 m nördlich ist das Naturschutzgebiet HSK-575 „NSG Wilzenberg“ ausgewiesen. Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).



Legende:
HSK-575 = NSG Wilzenberg

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0004 „LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B“ ausgewiesen. Zudem befinden sich in der Umgebung des Plangebietes die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0001 „LSG Schmallenberg“, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- LSG-4815-0015 „LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C“, minimale Entfernung von etwa 240 m zu dem Plangebiet

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

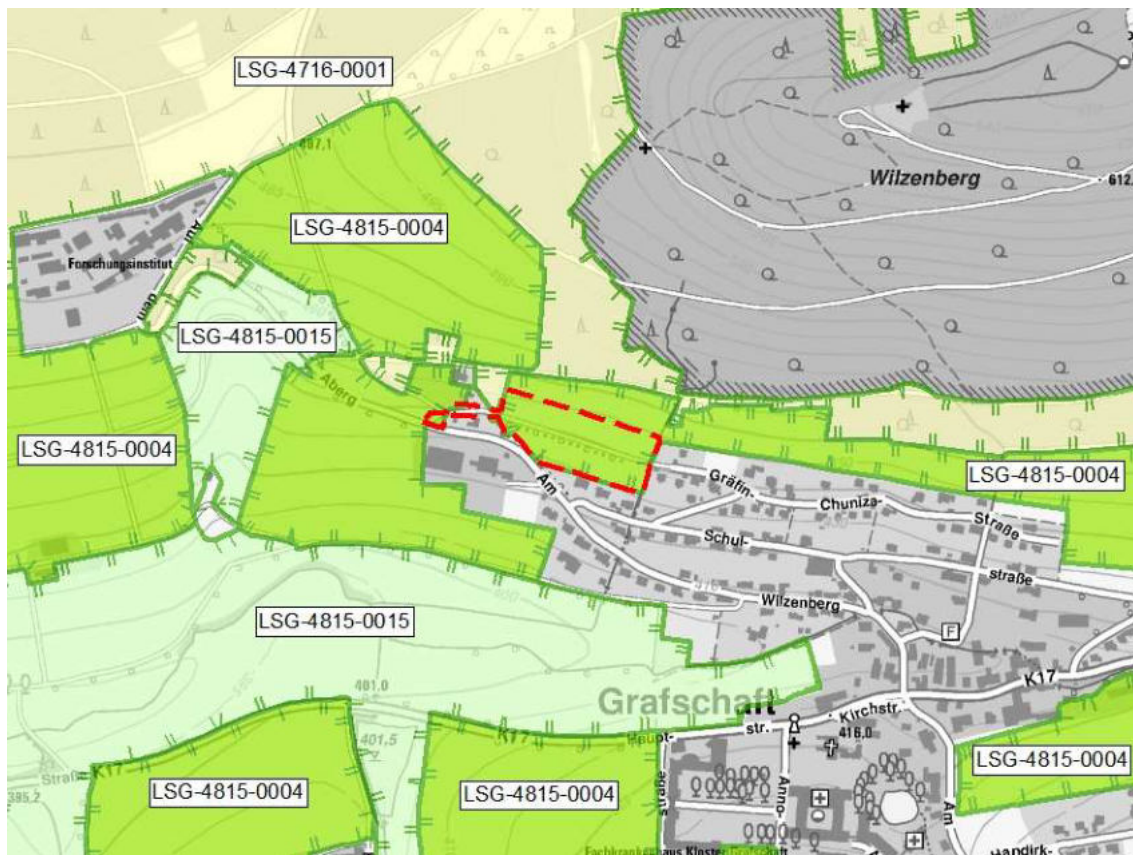


Abb. 14 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4716-0001	= LSG Schmallenberg Süd-Ost, Typ A
LSG-4815-0004	= LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B
LSG-4815-0015	= LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

In der näheren Umgebung liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4815-091 „Talzug mit Stillgewässern südwestlich Graftschaft“, ca. 375 m südlich des Plangebietes
- BK-4815-171 „Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Graftschaft“, ca. 70 m nördlich des Plangebietes
- BK-4815-172 „Graftschafter Bachtal“, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

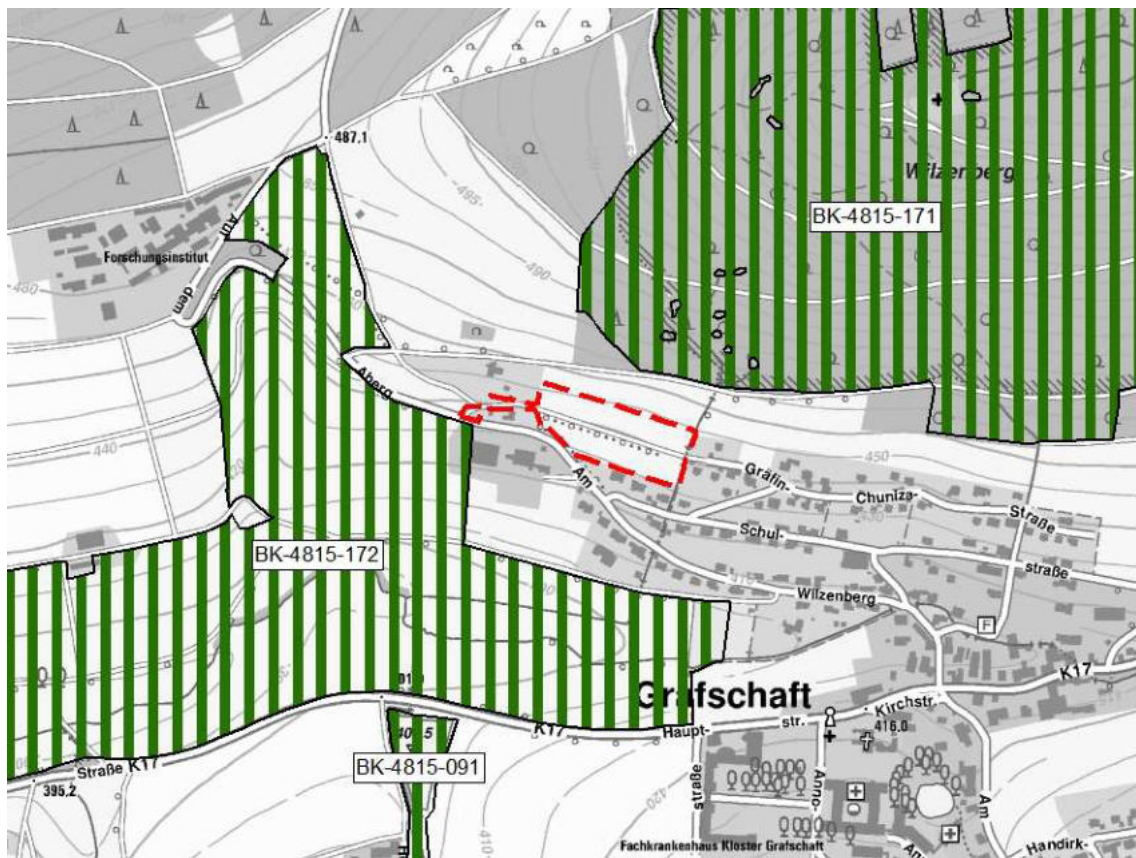


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

BK-4815-091 = Talzug mit Stillgewässern südwestlich Graftschaft

BK-4815-171 = Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Graftschaft

BK-4815-172 = Graftschafter Bachtal

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotop. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich insgesamt sieben gesetzlich geschützte Biotop, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Es handelt sich dabei um Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer, Feld- und Rohbodenstandorte sowie Magergrünland.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

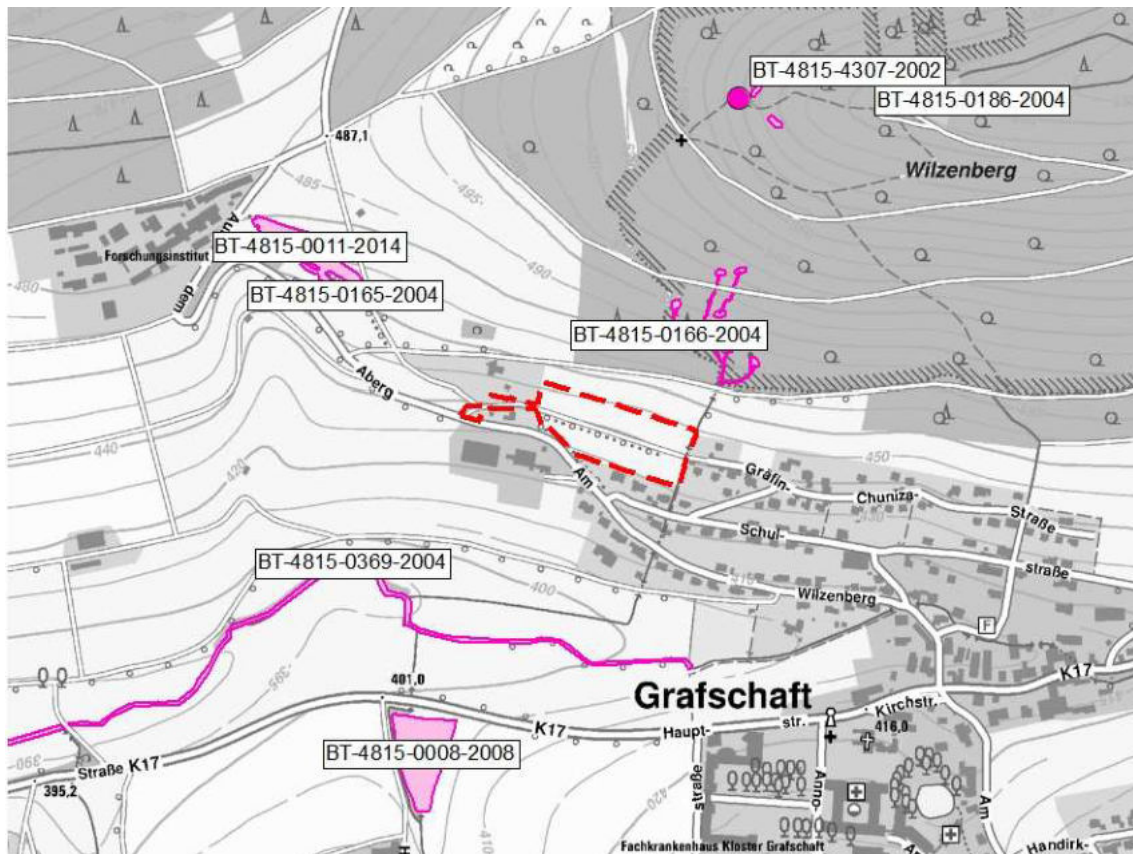


Abb. 16 Lage der gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- FT-4815-0031-2012 „Rotmilan“, Reproduktion möglich/wahrscheinlich

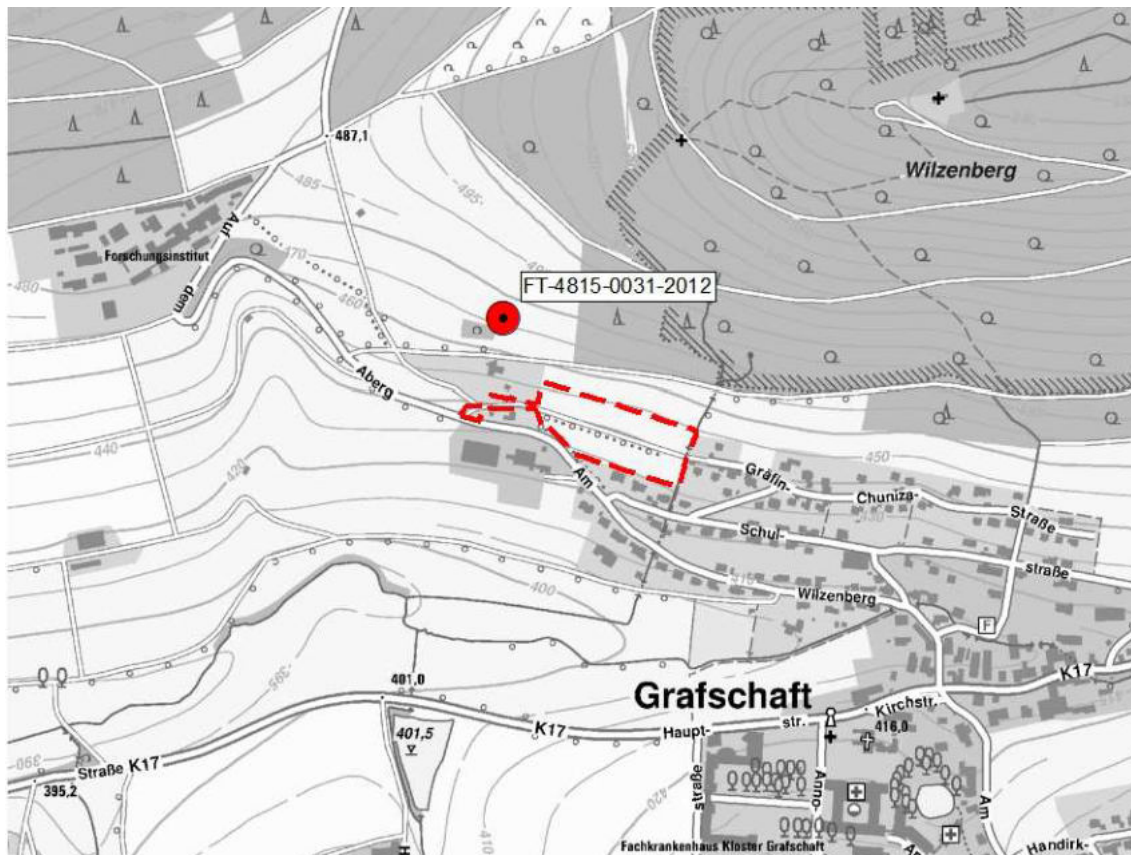


Abb. 18 Fundpunkt planungsrelevanter Art (roter Punkt) in Nähe des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

FT-4815-0031-2012 = Rotmilan

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“, Quadrant 2 und 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B und c).

Für die oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Schmallenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B und c).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4815 „Schmallenberg“ (Quadrant 2 und 4) (LANUV 2020b und c) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Höhlenbäume
Fledermäuse								
Breitflügelfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!	Na	
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Mopsfledermaus	N	S	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Rauhautfledermaus	N	G				FoRu		FoRu
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel								
Baumpieper	N/B	U	FoRu	(FoRu)				
Bluthänfling	N/B	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N/B	G			(Na)			
Feldlerche	N/B	U-		FoRu			FoRu!	
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Girlitz	N/B	unbek.		Na	FoRu!, Na			
Graureiher	N/B	U	(FoRu)		Na		Na	
Grauspecht	N/B	U-		Na			(Na)	FoRu!
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na		Na		(Na)	
Heidelerche	N/B	U		(FoRu)				
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na		(Na)	FoRu!
Kuckuck	N/B	U-	Na		(Na)		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(Na)			Na	
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Höhlenbäume
Vögel								
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!	Na			(Na)	
Raubwürger	N/B	S	FoRu	Na			(Na)	
Rauchschnalze	N/B	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Raufußkauz	N/B	U		(Na)			(Na)	FoRu!
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)	(Na)			Na	
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)	Na			(Na)	FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	
Sperlingskauz	N/B	G		(Na)			(Na)	FoRu!
Star	N/B	unbek.		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	
Turteltaube	N/B	U-	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)	
Uhu	N/B	G		(Na)		(FoRu)	(Na)	
Wachtel	N/B	U		FoRu!			(FoRu)	
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na	(Na)	Na		(Na)	
Waldschnepfe	N/B	G	(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na			(Na)	
Wiesenpieper	N/B	S		FoRu			FoRu	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020b).

Für diese 40 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben eine Säugetierart und 17 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Für die genannten, planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) verbleibt der Rotmilan als weiterhin zu betrachtende Art.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Wildkatze	FIS: A. v.	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				nein
Graureiher	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Heidelerche	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Raubwürger	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurf Flächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze im Bereich der Gehölzstrukturen im Plangebiet kann aufgrund der Nähe zur Ortslage von Grafschaft ausgeschlossen werden. Auch ein essenzielles Nahrungshabitat stellen die Strukturen im Plangebiet nicht für die Wildkatze dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich der Gehölze im Plangebiet befinden sich keine Horste oder Kolonieebäume. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Horst- und Koloniebrüter kann ausgeschlossen werden:

- | | |
|----------------|------------|
| • Graureiher | • Rotmilan |
| • Habicht | • Sperber |
| • Mäusebussard | |

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Gehölzbestände mit Höhlen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den folgenden Höhlenbrüter kann daher ausgeschlossen werden:

- Gartenrotschwanz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die in den vorgenannten Abschnitten beschriebenen Lebensraumsansprüche der Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter werden im Plangebiet nicht erfüllt. Zudem bestehen akustische und optische Vorbelastungen durch angrenzende Ortslage. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Waldschnepfe

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Eine grundsätzliche Besiedlung von Weihnachtsbaumkulturen ist möglich. Das intensiv genutzte Grünland stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Bei den Offenlandstrukturen im Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, weshalb eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt ist. Die in den vorgenannten Abschnitten beschriebenen Lebensraumansprüche der Offenlandarten werden im Plangebiet nicht erfüllt. Zudem bestehen akustische und optische Vorbelastungen durch angrenzende Ortslage. Daher ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Heidelerche
- Wachtel
- Wiesenpieper

Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Das Vorkommen des Bluthänflings ist im Untersuchungsgebiet nicht vollständig auszuschließen, Hinweise auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes ergaben sich allerdings nicht. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich mit Garten- und Gehölzflächen weitere potenzielle Lebensraumstrukturen für den Bluthänfling.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und der nur eingestreuten Schlehen wird eine Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter und den Raubwürger als unwahrscheinlich eingestuft. Hinweise auf ein Vorkommen des Neuntöters oder des Raubwürgers ergaben sich nicht. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich am Waldrand, südlich des Wilzenberges, weitere potenzielle Lebensraumstrukturen für den Neuntöter und den Raubwürger, die aufgrund von Vorhandensein von Dornensträuchern besser geeignet sind.

Da die Turteltaube im räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich eher selten vorkommt und dort nur verwilderte Bereiche besiedelt werden, ist ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen, Hinweise auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes ergaben sich ebenfalls nicht.

Zudem bleiben im Bereich der Fläche B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes die derzeitigen Strukturen (u. a. bei Fläche B, D und E auch mit Gehölzen) durch die Rücknahme von „Wohnbauflächen“ langfristig erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird als unwahrscheinlich eingestuft.

- Bluthänfling
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube

6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf Flächen innerhalb des Plangebiets zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von „Wohnbauflächen“ (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst. Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Im Bereich der planungsrechtlichen Rücknahme von „Wohnbauflächen“ im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden sich keine Änderungen der vorhandenen Lebensraumsituation ergeben. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf die Wirkfaktoren im Bereich der Fläche A.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“, Quadrant 2 und 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Schmallenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Oktober 2020 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht. In einer Birke nördlich des Plangebietes wurde eine Stammhöhle kartiert.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen

Zusammenfassung

außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und

Zusammenfassung

Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von „Wohnbauflächen“ (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 20.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152>
Zugriff: 20.10.2020, 15:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48154>
Zugriff: 20.10.2020, 15:10 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2020A): Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“, Ortsteil Grafschaft. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020B): Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“, Ortsteil Grafschaft. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020C): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020D): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des FNP

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): 03.11.2020

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des BP Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des FNP weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt. Im Bereich des BP Nr. 165 (und Fläche A, 34. Änderung FNP) werden die vorhandenen Lebensraumstrukturen vollständig verloren gehen. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von „Wohnbauflächen“ (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der
34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“
in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:
Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1983

Warstein-Hirschberg, November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne.....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1	Fachgesetze.....	6
1.2.2	Fachpläne	6
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	8
2.1	Untersuchungsgebiet	8
2.2	Geografische und politische Lage	10
2.3	Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete.....	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	11
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1	Untersuchungsinhalte.....	16
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	19
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission.....	19
3.3.2	Erholung.....	19
3.4	Schutzgut Tiere	20
3.5	Schutzgut Pflanzen	23
3.6	Schutzgut Fläche	24
3.7	Schutzgut Boden.....	24
3.8	Schutzgut Wasser	26
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	26
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	27
3.9	Schutzgut Klima und Luft	28
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	28
3.10	Schutzgut Landschaft.....	29
3.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	29
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.....	30
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle	32
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	33
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	33
4.1.1.2	Erholung.....	33

Inhaltsverzeichnis

4.1.2	Schutzgut Tiere	33
4.1.3	Schutzgut Pflanzen	34
4.1.4	Schutzgut Fläche	34
4.1.5	Schutzgut Boden.....	34
4.1.6	Schutzgut Wasser	34
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	35
4.1.8	Schutzgut Landschaft.....	35
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	35
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	36
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	45
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	45
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	45
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	47
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	48

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	--

1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst.

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

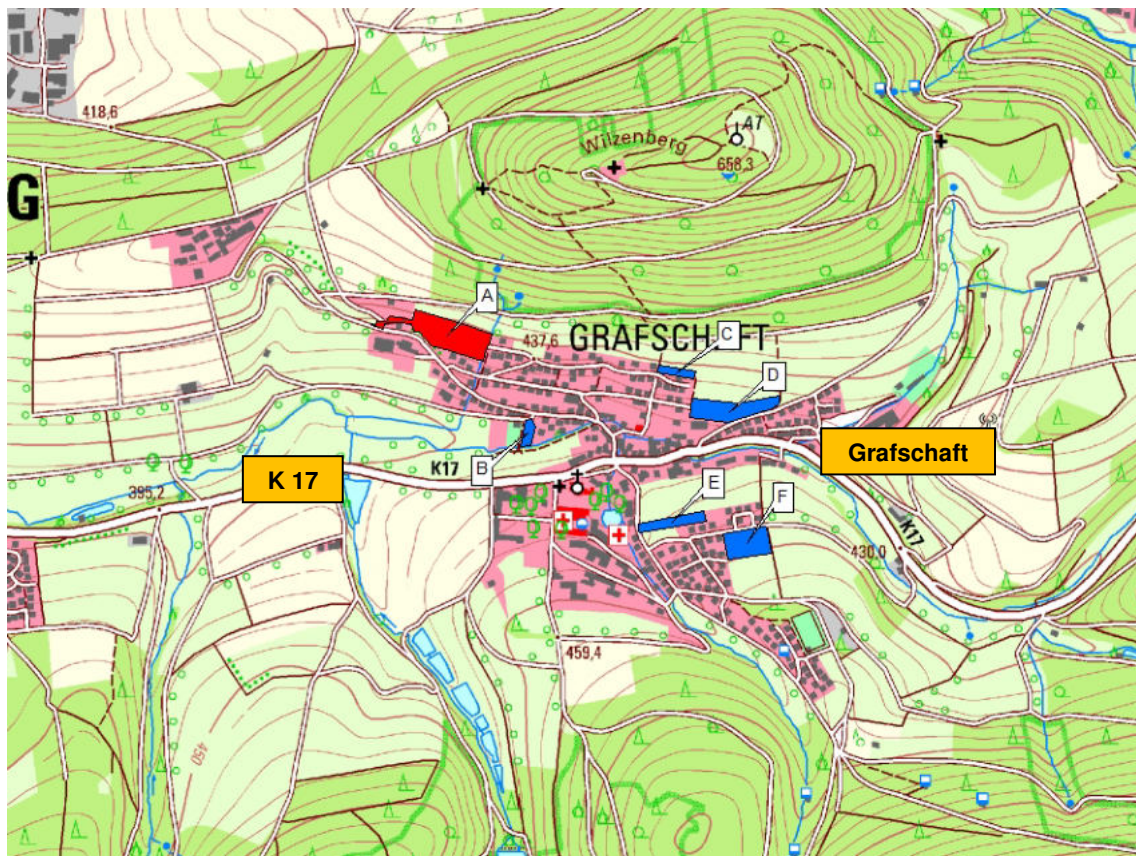


Abb. 1 Lage der Plangebiete (rote Fläche = BP Nr. 165 „Klosterblick“, Fläche A der 34. FNP-Änderung, blaue Flächen = Flächen B bis F der 34. FNP-Änderung) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil-Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern.

Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Bebauungsplan

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet „Klosterblick“ umfasst eine Fläche insgesamt 16.393 m² und schließt sich westlich an das Bau-/Wohngebiet „Am Wilzenberg“ an. Begrenzt wird es im Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), zu denen das Plangebiet vormals gehörte. Im Süden und im Westen befindet sich in direktem Anschluss die das Plangebiet die erste Wohnbebauung Ortseingang Grafschaft, erschlossen durch die Straße „Am Wilzenberg“. Innerhalb des Baugebietes befindet sich eine Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage der zukünftigen Erschließungsstraße entspricht (SCHULTE 2020A).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wegen der abseitigen Lage und ihres Flächenverbrauchs auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und diesen nicht dominieren. Diesem Anspruch galt es in Anbetracht der benachbarten, geschlossenen und homogen ausgeprägten Umgebungsbebauung zu entsprechen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. II Vollgeschoss (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige Bauweise („abweichend“ – nur Einzelhäuser bis max. 16 m Länge zulässig (Nebenanlagen werden nicht angerechnet) am Siedlungsumfeld. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf max. 6,0 m begrenzt. Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeneiveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um der vorzufindenden Kleinteiligkeit der Bebauung auch in Zukunft zu entsprechen, erfolgt eine Beschränkung auf freistehende Einzelhäuser.

Um einer an dieser Stelle städtebaulich deplatzierten Mehrfamilienhausbebauung so weit als möglich vorzubeugen, – für die im Übrigen an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden – wird im Plangebiet die max. Wohnungszahl je Gebäude auf drei begrenzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert. Im Hinblick auf eine ausreichende, nachfragegerechte Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen ausschließlich durchgehende Bauzonen ausgewiesen. Zur späteren Grundstücksaufteilung enthält der Bebauungsplan einen Aufteilungsvorschlag, der auf 19 Bauplätze zwischen 650 m² und 860 m² hinausläuft. Innerhalb der getroffenen Festsetzungen lässt sich aber auch eine andere Parzellierung realisieren.

Um das gesamtstädtische Bestreben, die für das Schmallenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, werden die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft vom 20.05.2016 vorgegeben (SCHULTE 2020A).

Einleitung

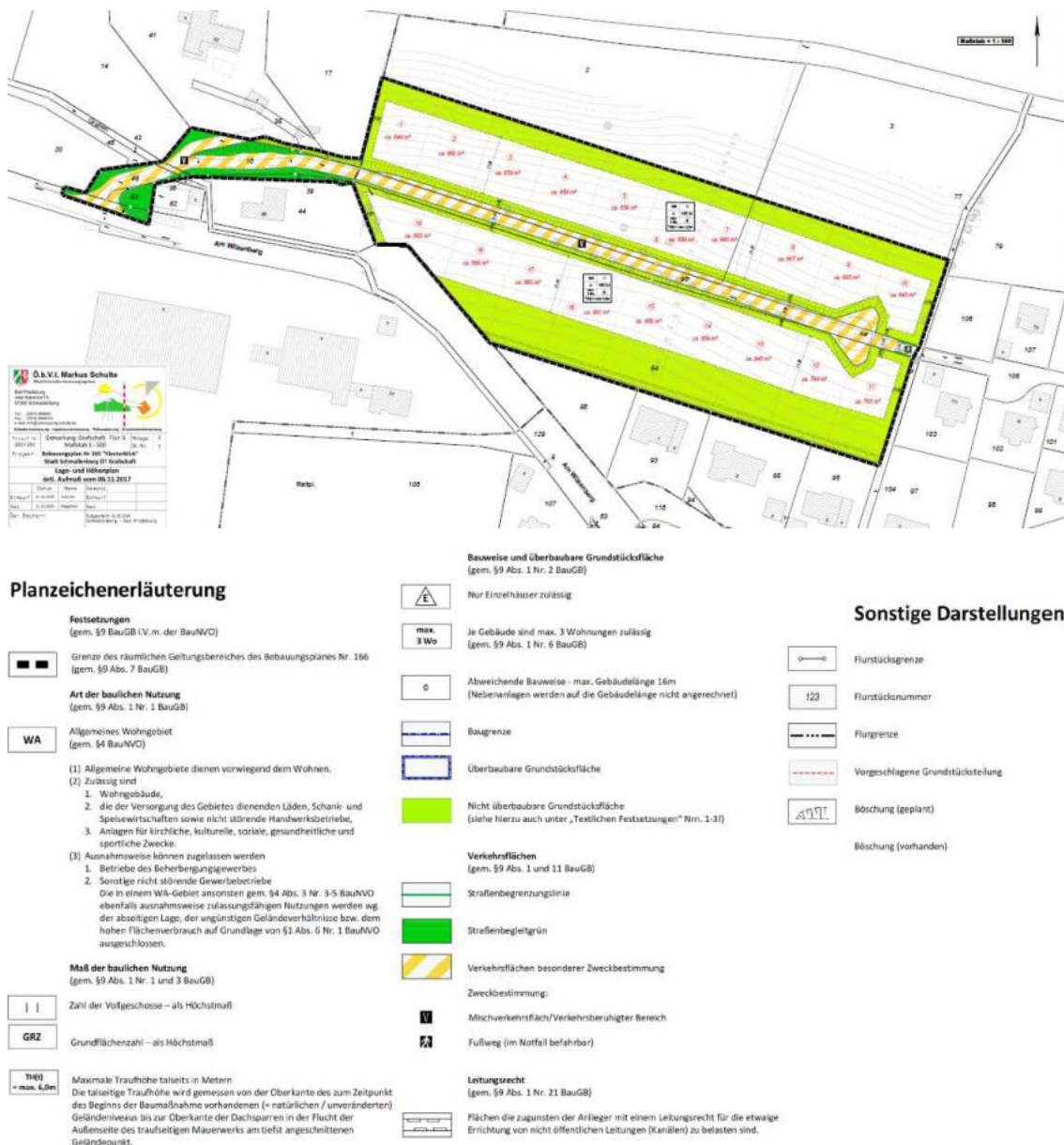


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ (SCHULTE 2020b).

Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die bestehende Straße „Am Wilzenberg“, welche Ihren Anschluss im Ortszentrum Grafschaft an die Kreisstraße K 17 findet. Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende Mischverkehrsfläche/verkehrsberuhigter Bereich als Stichstraße mit Wendeanlage mit einer Ausbaubreite von ca. 6 m realisiert.

Aufgrund der topografischen Lage und der schon vorhandenen Bebauung im Anfangsbereich wird hier die Straße auf eine Breite von 4 m verjüngt. Da hier ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist wird eine Ausweichbucht mit ausreichend Sicht errichtet.

Einleitung

Die Verbindung zum bestehenden Wohngebiet soll nur als Notzufahrt, also -außer fußläufig- nicht permanent durchgängig realisiert werden (SCHULTE 2020A).

Anpflanzungen auf dem Baugrundstück

Des Weiteren werden Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück getroffen.

Flächennutzungsplan

Lage der Plangebiete

Die Fläche A entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“. Die Flächen B bis F befinden sich an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallingenberg-Grafschaft.

Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ im Umfang von ca. 1,6 ha.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 werden, angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 34. FNP-Änderung, die Flächen B – F in der Auffangdarstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ rücküberführt (SCHULTE 2020C).

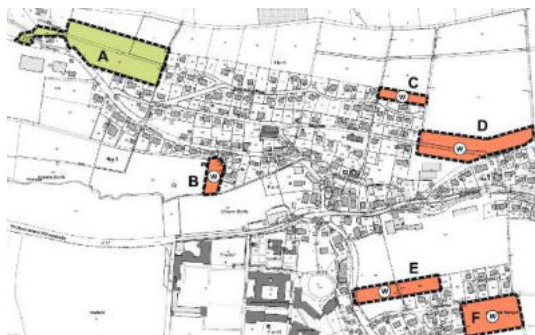


Abb. 3 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg (SCHULTE 2020D)

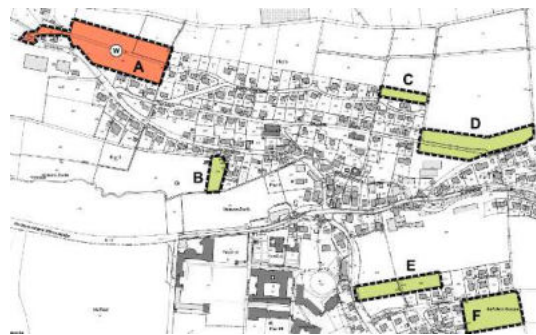


Abb. 4 34. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallingenberg (SCHULTE 2020D)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Dieser wird zum Teil durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert (SCHULTE 2020A). Auch die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen innerhalb dieser genannten Bereiche.

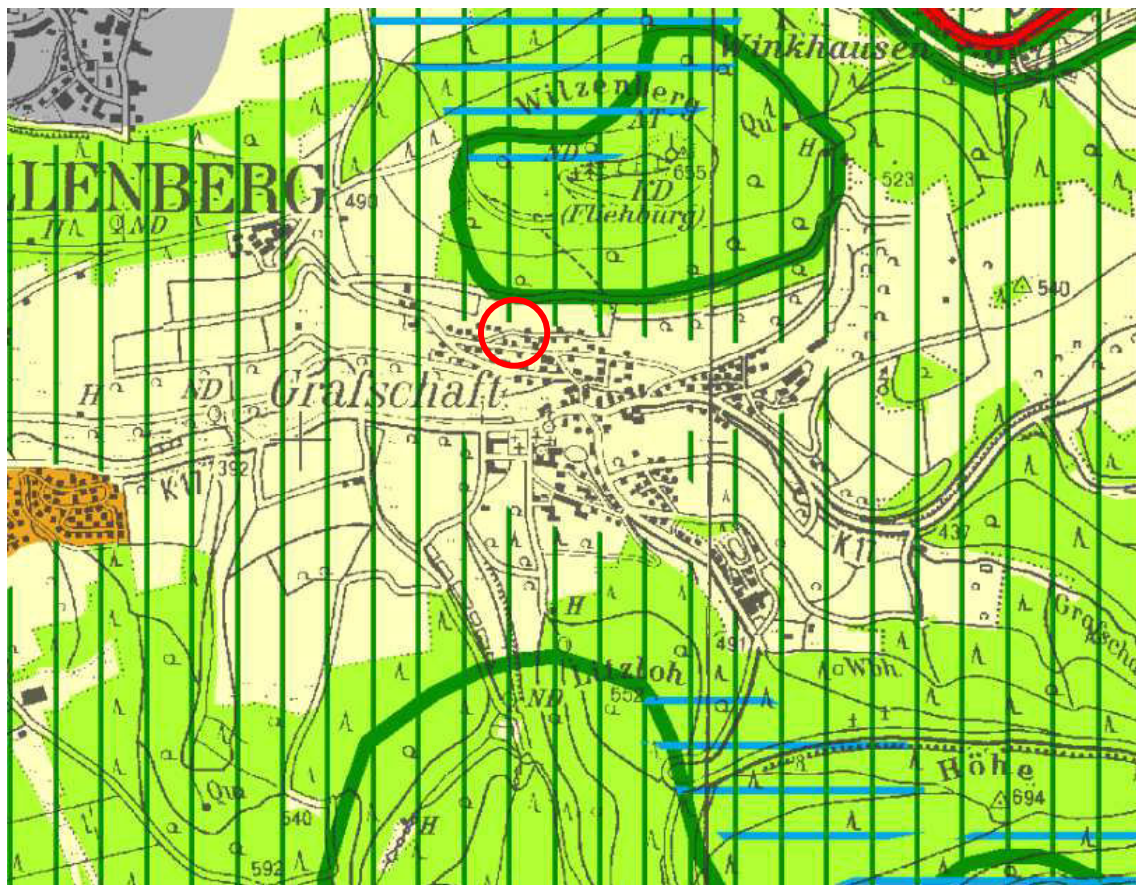


Abb. 5 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 17 (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan

Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Schmallenberg.

Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ liegt innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“. Es ist als Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.8 „LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert“ festgesetzt. Zudem wird das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ in der Entwicklungskarte dargestellt (HOCHSAUERLANDKREIS 2008).

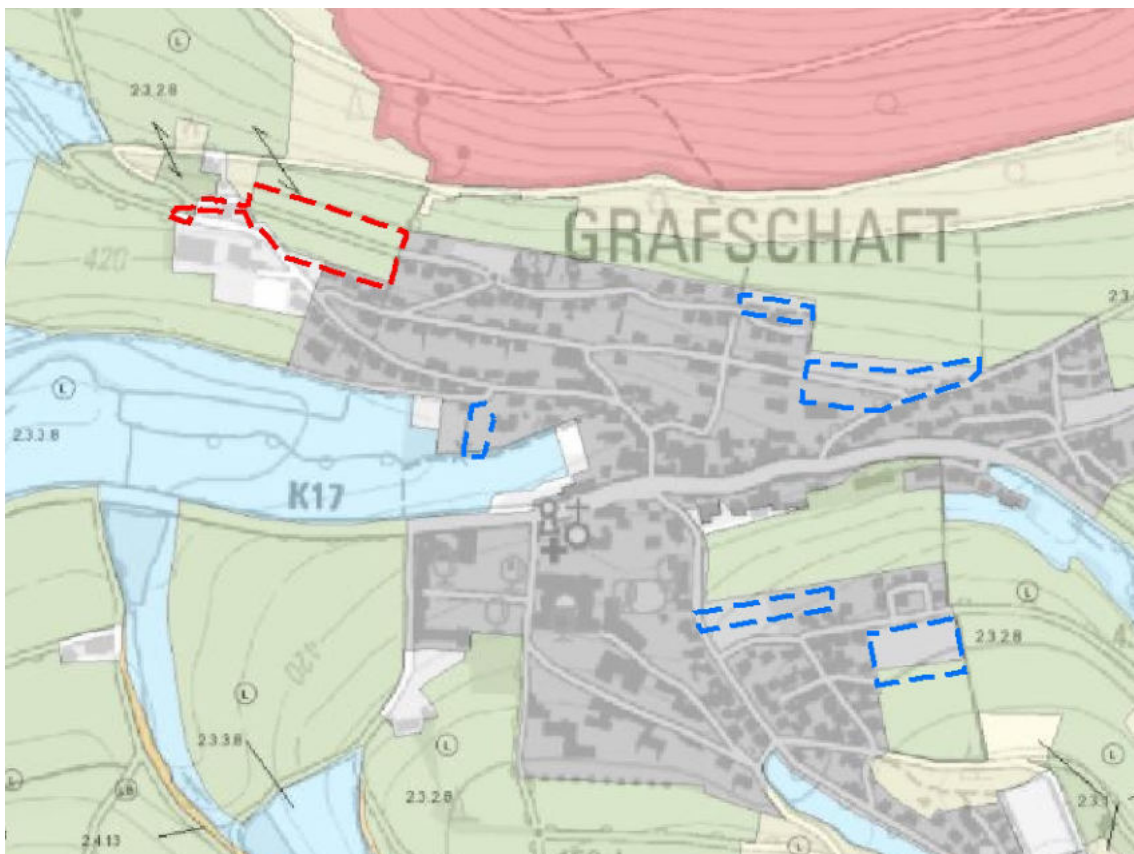


Abb. 6 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Schmallenberg-Südost“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2008). Die Plangebiete des Bebauungsplanes sind mit einer roten Strichlinie, die der 34. FNP-Änderung mit einer blauen Strichlinie gekennzeichnet.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und den damit identischen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des Wilzenberges. Die Umgebung des Plangebietes wird südlich von der Ortslage mit verkehrlicher Erschließung, Gebäuden und Gartenflächen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg der von Gehölzen gesäumt wird. Zu den Arten zählen neben Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) auch Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges mit den Gehölzen befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

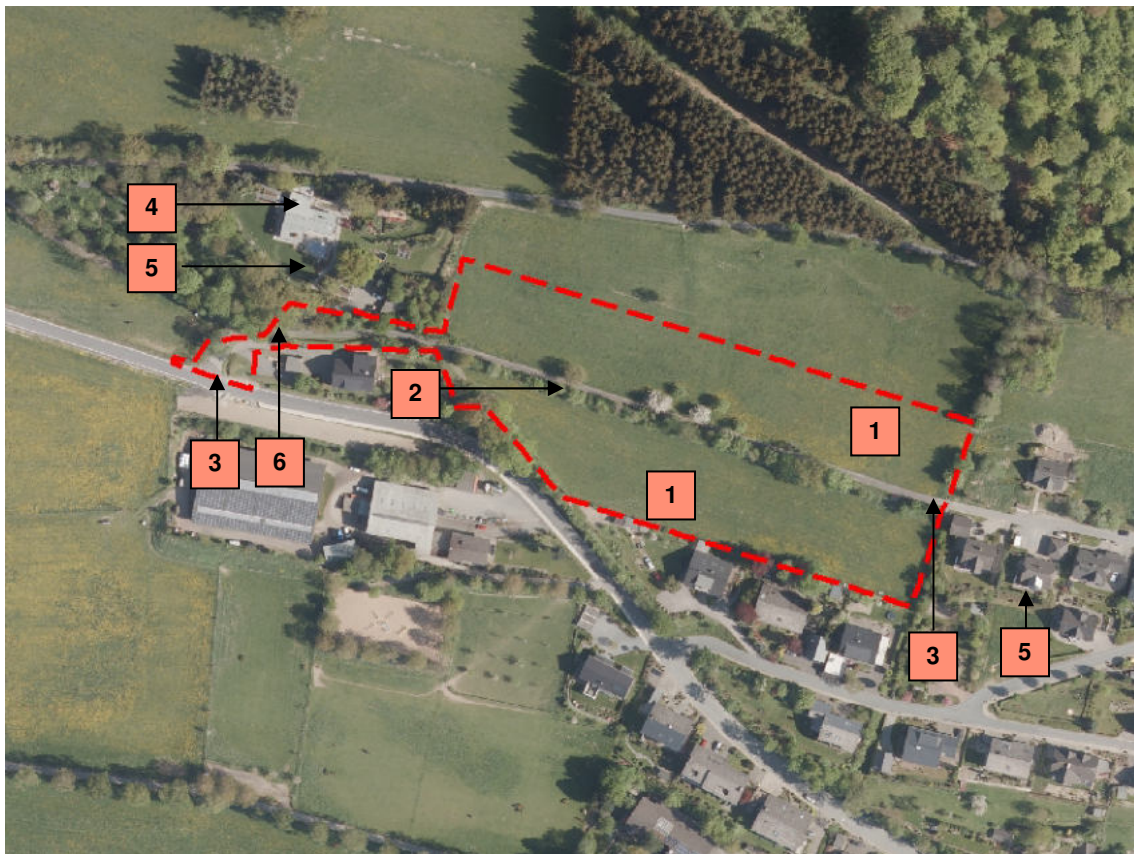


Abb. 7 Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Fettwiese/-weide

3 = (teil-)versiegelte Flächen

5 = Gärten

2 = Gehölzstrukturen

4 = Gebäude

6 = Säume

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 8 Grünland nördlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 9 Streuobstbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 10 Blick auf Grünland südlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 11 Gebüsch am Wirtschaftsweg.



Abb. 12 Gehölzbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 13 Mündung des versiegelten Wirtschaftsweges auf die Kreisstraße K 17.

Die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Fläche B: Grünland mit Gehölzen
- Fläche C und F: Grünland
- Fläche D: Grünland mit Straße und Gehölzen
- Fläche E: Grünland, Garten, Gehölze

2.2 Geografische und politische Lage

Die Plangebiete liegen im Bereich des Überganges zwischen dem Fredeburg – Schmallenger Hügelland und dem Zentralen Rothaargebirge – Winterberger Hochland an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE-4816-302 „Schanze“ befindet sich etwa 915m südlich des Plangebietes (LANUV 2020A).

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0004 „LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B“ ausgewiesen. Zudem befinden sich in der Umgebung des Plangebietes die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0001 „LSG Schmallenberg“, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- LSG-4815-0015 „LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C“, minimale Entfernung von etwa 240 m zu dem Plangebiet (LANUV 2020A).

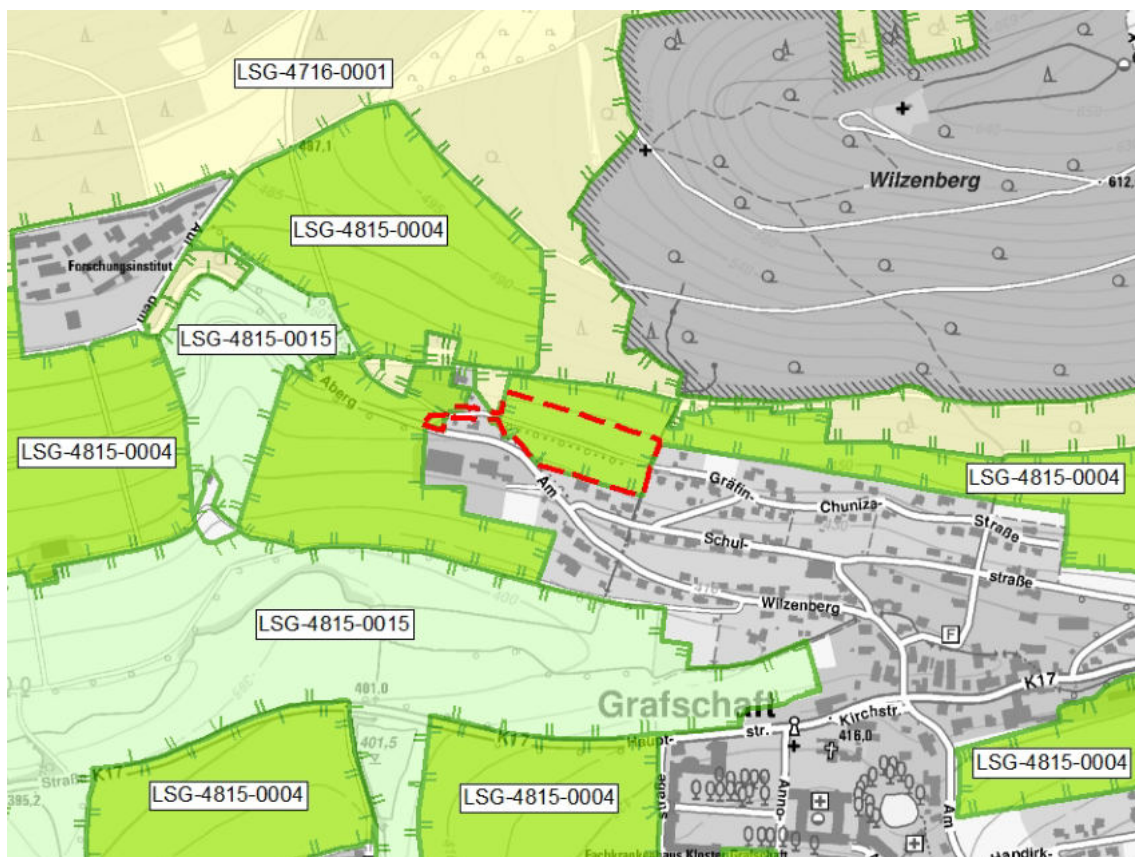


Abb. 15 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4716-0001	= LSG Schmallenberg Süd-Ost, Typ A
LSG-4815-0004	= LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B
LSG-4815-0015	= LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

In der näheren Umgebung liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4815-091 „Talzug mit Stillgewässern südwestlich Grafschaft“, ca. 375 m südlich des Plangebietes
- BK-4815-171 „Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Grafschaft“, ca. 70 m nördlich des Plangebietes
- BK-4815-172 „Grafschafter Bachtal“, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet (LANUV 2020A).

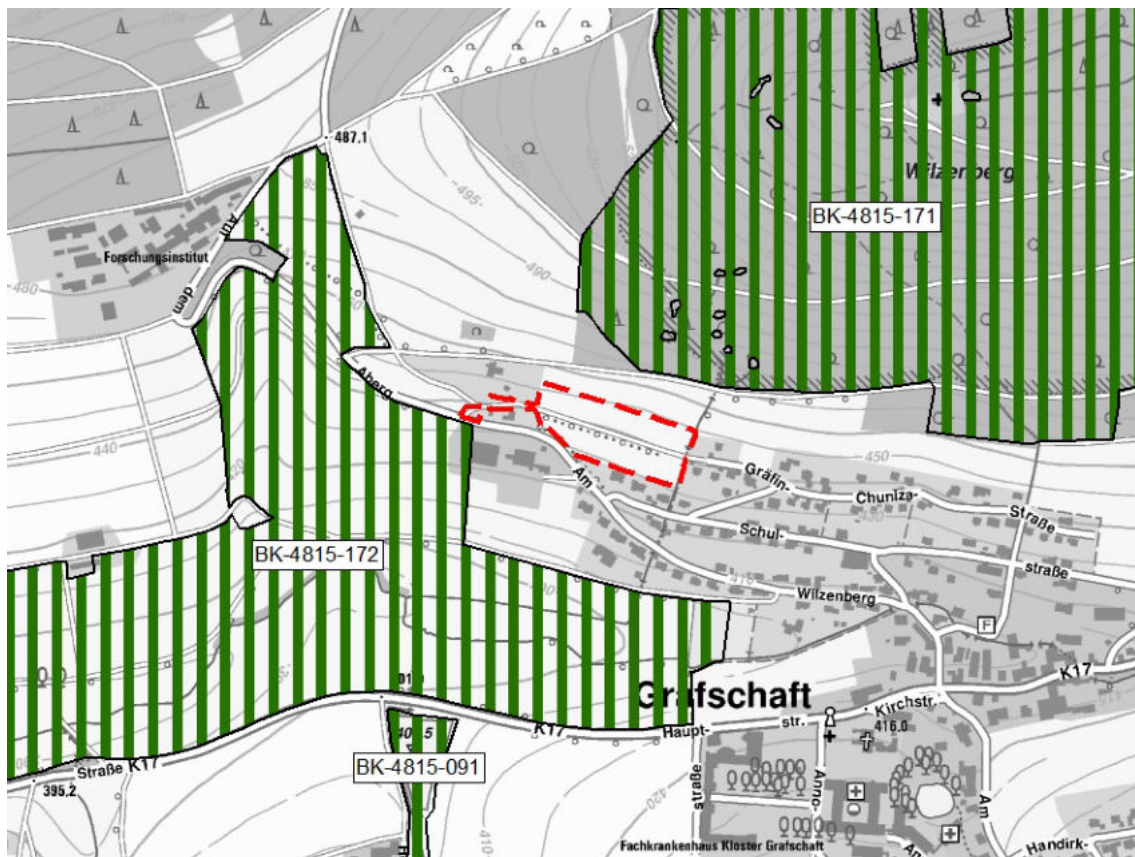


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:
BK-4815-091 = Talzug mit Stillgewässern südwestlich Grafschaft
BK-4815-171 = Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Grafschaft
BK-4815-172 = Grafschafter Bachtal

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich insgesamt sieben gesetzlich geschützte Biotope, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Es handelt sich dabei um Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer, Feld- und Rohbodenstandorte sowie Magergrünland (LANUV 2020A).

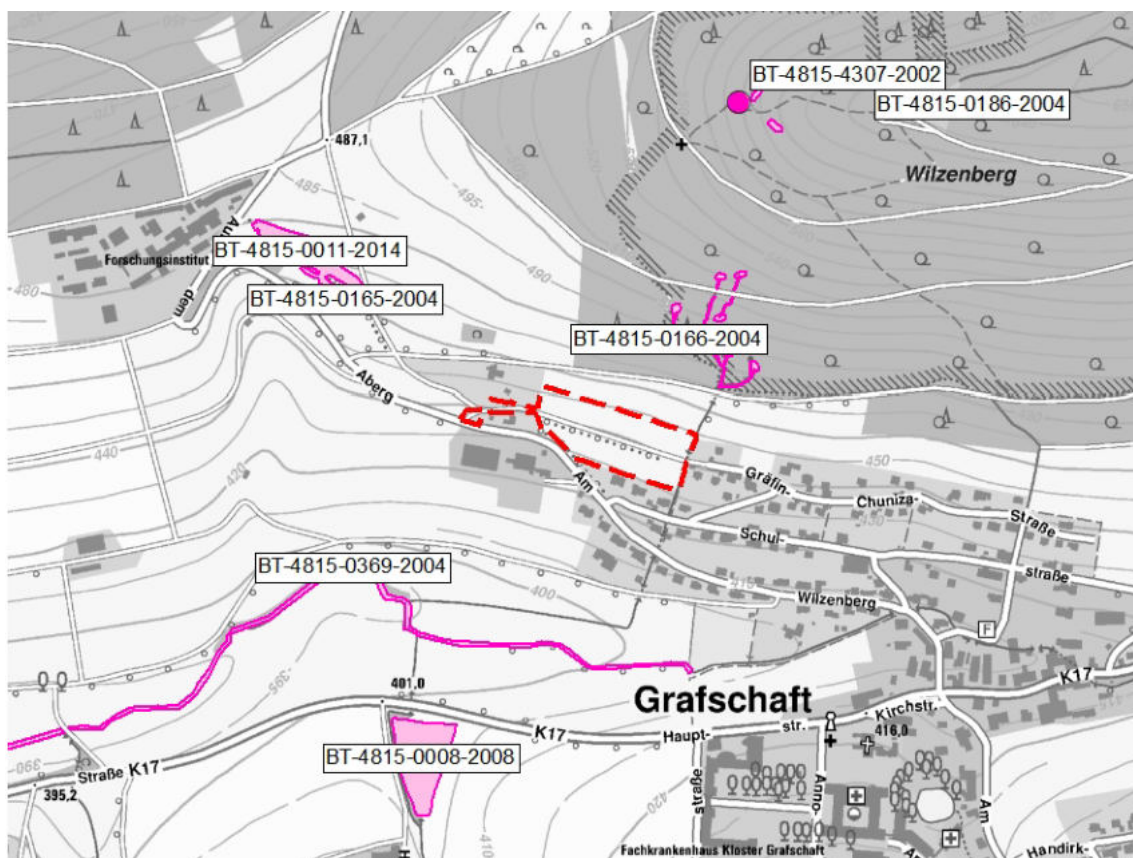
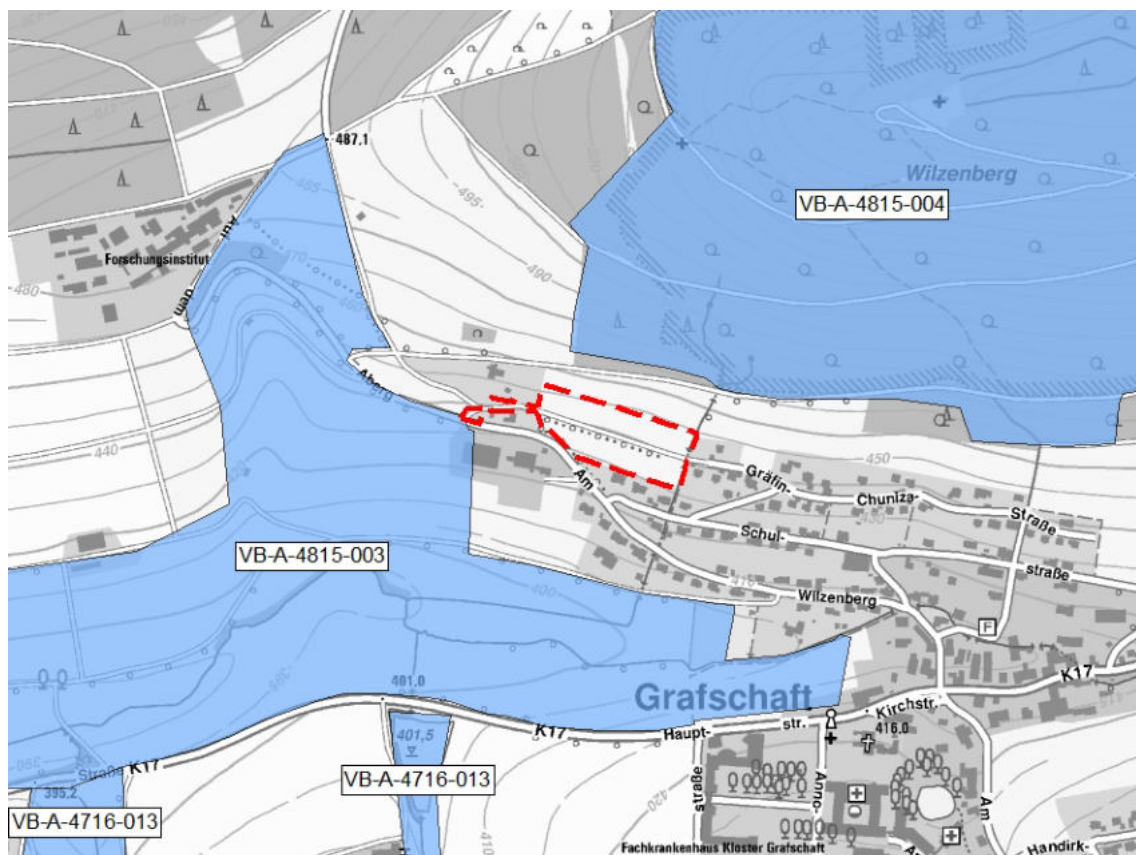


Abb. 17 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

- VB-A-4716-013 „Lenne-Nebenbäche und Seitentäler im Rothaargebirge“, ca. 375 m südlich des Plangebietes
- VB-A-4815-003 „Kulturlandschaftskomplex bei Schmallenberg“, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- VB-A-4815-004 „Wilzenberg östlich Schmallenberg“, ca. 70 m nördlich des Plangebietes (LANUV 2020A).



Legende:

VB-A-4815-004 = Wilzenberg östlich Schmallenberg

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 19. Oktober 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von krautiger Vegetation (Grünland, Saumstrukturen), Gehölzstrukturen und teilversiegelter Fläche
- Überbauung und Versiegelung von Flächen
- Anlage von Grünflächen und Anpflanzung von Laubbäumen

Durch die Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine möglichen erheblichen Auswirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Ortslage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Wohngebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Ortslage und der Kreisstraße K 17, die insbesondere auch an Wochenenden von Motorradfahrern frequentiert wird, sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzstrukturen und teilversiegelter Fläche	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für das Wohngebiet und Verkehrsflächen	Geringe Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Neubau von Gebäuden	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Betriebsbedingt			
Nutzung des Wohngebietes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW 2020B) sind für die Ortslage Grafschaft keine Schallemissionen angegeben. Dennoch bestehen sowohl durch die Kreisstraße K 17, insbesondere an Wochenende, Lärmemissionen durch Motorradfahrer, die sich auf die Ortslage und die Randbereiche auswirken.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ verläuft über den Wirtschaftsweg der Wanderweg „G2“. Es handelt sich dabei um einen knapp sieben Kilometer langen, örtlichen Wanderweg der Ortschaft Grafschaft. Zudem erfolgt über diesen Weg der Zugang der Anwohner zur freien Landschaft. Die Bedeutung des Plangebietes für die Erholung ist insgesamt als mittel zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgt im Bereich des Wirtschaftsweges die Festsetzung einer Verkehrsfläche. Die Wegebeziehungen blei-

ben somit erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Bereich der planungsrechtlichen Rücknahme von Wohnbauflächen im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden sich keine Änderungen der vorhandenen Lebensraumsituation ergeben. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf die Wirkfaktoren im Bereich der Fläche A.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“, Quadrant 2 und 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Oktober 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei trockener und bedeckter Wetterlage und Temperaturen von etwa 12 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. In einer Birke nördlich des Plangebietes wurde eine Stammhöhle kartiert.

Die Gehölze innerhalb der Plangebiete wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze

innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammmrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Es bestehen durch die angrenzende Ortslage sowie die Kreisstraße K 17, die insbesondere an Wochenenden häufig von Motorradfahrern frequentiert wird, optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung der Plangebiete als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Plangebieten ergaben sich nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 19. Oktober 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2006) klassifiziert.

Tab. 2 Biotoptypen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ sowie der Umgebung.

Nr.	Biotoptyp
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begr. Straßenränder bzw. -bankette (int. gepflegt)
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
16	Hausgärten
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder



Abb. 19 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die Fläche A der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ identisch. Für die Rücknahmeflächen erfolgte keine Biotoptypenkartierung. Eine Beschreibung des Schutzgutes Pflanzen der Flächen B bis F erfolgt in Kap. 2.0.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ kommt es zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei überwiegend um intensiv genutztes Grünland sowie Gehölzbestände und einen teilversiegelten Wirtschaftsweg. Die Überplanung führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, allerdings werden gleichzeitig im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg geplante Wohnbauflächen zurückgenommen, weshalb sich insgesamt durch die Bauleitplanverfahren, bei Berücksichtigung der in Kap. 4.0 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich umgesetzt werden.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst etwa 16.393 m². Die Flächen stellen sich mit 12.659 m² überwiegend als Grünland dar. Des Weiteren sind im Bestand bereits 327 m² versiegelt bzw. 764 m² teilversiegelt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung/Überbauung von etwa 6.443 m² bisher unversiegelter Fläche. Es kommt dabei zu einem vollständigen Verlust der aktuell grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, die jedoch bei gleichzeitiger Rücknahme von geplanten Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht als erheblich eingestuft werden.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ von Braunerde (B32h, B34i) sowie im Osten von Gley (G31) eingenommen. Die Braunerde (B34i) wird als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Der Gley gilt als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwick-

lungspotenzial für Extremstandorte. Eine Schutzwürdigkeit für die Braunerde (B32h) wird nicht angegeben (WMS-FEATURE 2020).

Im Bereich des teilversiegelten Wirtschaftsweges sind die Böden bereits teilversiegelt und können ihre Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen.

Im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sind ebenfalls Braunerde sowie kleinflächig Gleyböden oder Pseudogley-Kolluvisole in der Bodenkarte als Bodentypen angegeben.

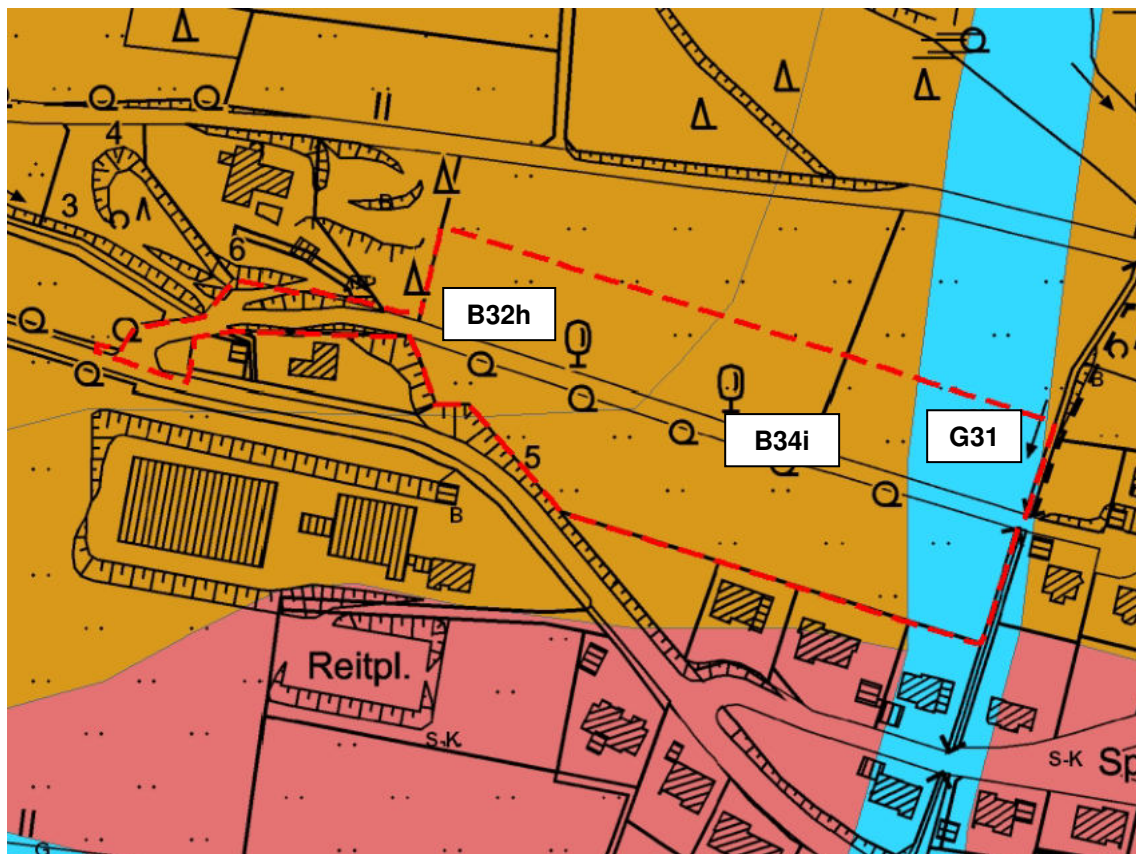


Abb. 20 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:

B32h	=	Braunerde
B34i	=	Braunerde
G31	=	Gley

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plange-nehmungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die im Plangebiet anstehenden, natürlichen und teils schutzwürdigen Böden werden im Zuge des geplanten Vorhabens in größerem Umfang vollständig versiegelt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die jedoch bei gleichzeitiger Rücknahme von geplanten Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg und bei Berücksichtigung der in Kap. 4.0 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nicht als erheblich eingestuft werden.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Plangebiete liegen in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ über Festgesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des 31,17 km² großen Grundwasserkörpers 276_30 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / obere Lenne“. *„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine größere Durchlässigkeiten als Ton- und Schluffsteine. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering [...]. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab“* (MULNV NRW 2020A). Sowohl der mengenmäßige als auch der

chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß ELWAS-WEB mit „gut“ bewertet (MULNV NRW 2020A). Ein Trinkwasserschutzgebiet befindet sich im Bereich der Plangebiete nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Demgegenüber stehen die Rücknahme von Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

In einer Entfernung von etwa 250 m fließt südlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ das Fließgewässer „Grafschaft, welches östlich von Grafschaft entspringt und nach etwa sechs Kilometern bei Schmallenberg in die Lenne mündet. Die Gewässerstruktur des Fließgewässers wird innerhalb der Ortslage von Grafschaft als „vollständig verändert“ bis stark verändert angegeben. Überschwemmungsgebiete sind entlang des Fließgewässers nicht festgesetzt (MULNV NRW 2020A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht. Das im Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Sowohl das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und die Fläche A der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind gemäß Klimatopkarte NRW als „Freilandklima“ dargestellt (LANUV 2020D).

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (Fläche A) mit der Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets selbst zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Gleichzeitig werden durch die Rücknahme der Darstellungen von „Wohnbauflächen“ hin zu „Fläche für die Landwirtschaft“ im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes langfristig Freilandklimatoppe erhalten bleiben. Das Vorhaben wird insgesamt zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Prinzipiell sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in Richtung Süden abfließen.

Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Laubbäumen/Obstbäumen auf den Baugrundstücken wirken dem Klimawandel entgegen, da dadurch Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird überwiegend von Grünland, angereichert durch Gehölzbestände, geprägt. Im Umfeld befinden sich neben Wohngebäuden mit Gartenflächen auch Landschaftselemente der freien Landschaft wie Offenlandflächen, Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie Waldflächen am Wilzenberg. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die vorhandene Ortslage von Grafschaft aufgrund der einheitlichen Siedlungsstruktur, dem Kloster Grafschaft (vgl. Kap. 3.11) sowie einer hohen Durchgrünung der Ortslage nicht.

Das Plangebiet fällt von etwa 450 m ü. NHN auf 440 m ü. NHN in südliche Richtung stark ab.

Vom Plangebiet aus sind Blickbeziehungen, insbesondere in südliche Richtung zum Kloster Grafschaft aber auch zu den südlich, östlich sowie westlich von Grafschaft liegenden Erhebungen des Sauerlandes möglich.

Blickbeziehungen in nördliche Richtung ergeben sich durch die Topographie nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ wird der Ortsrand von Grafschaft weiter in die Landschaft verlagert. Grundsätzlich handelt es sich allerdings um eine Lage, die im Westen, Süden und Osten bereits von Wohngebietsbebauung umgeben wird. Zudem wird das bestehende Ortsbild durch die Festsetzungen zum Anpflanzen von Laubbäumen/Obstbäumen und die Anwendung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft gewahrt.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

In etwa 500 m südlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das denkmalgeschützte „Kloster Grafschaft“, welches früher eine Benediktinerabtei war und heute als Fachkrankenhaus für Lungenkranke dient.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Den Plangebiet kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung der biologischen Vielfalt zu. Dies begründet sich in den überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen, die teilweise jedoch mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen. Dies begründet sich insbesondere durch die gleichzeitige Rücknahme von „Wohnbauflächen“ im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Des Weiteren sind die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück umzusetzen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Durch die gleichzeitige Rücknahme der Darstellungen von „Wohnbauflächen“ hin zu „Fläche für die Landwirtschaft“ auf den Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine zusätzlichen Flächen für Wohnbauflächen in Anspruch genommen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Durch die Anpflanzung der festgesetzten Laubbäume/Obstbäume auf den Baugrundstücken wird dem Schutzgut Klima und Luft in den Plangebieten Rechnung getragen.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Die Anpflanzung der festgesetzten Laubbäume/Obstbäume verbessert die Durchgrünung des Wohngebietes in die Ortslage von Grafschaft.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Plangebieten ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand in den Plangebieten sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation.

Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Die Codes für die Ermittlung des Bestandwertes ergeben sich aus Kap. 3.5. Für den Planungswert werden die folgenden Codes angesetzt:

Für die Verkehrsflächen wird der Code 1 „Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter“ verwendet. Dieser wird ebenfalls für die überbaubaren Grundstücksflächen mit einer GRZ von 0,4 angesetzt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden dem Code 16 „Hausgärten“ zugeordnet. Die Flächen, die als Straßenbegleitgrün festgesetzt sind, werden mit dem Code 5 „Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünzte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)“ in die Bilanzierung eingestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 21 Darstellung der Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

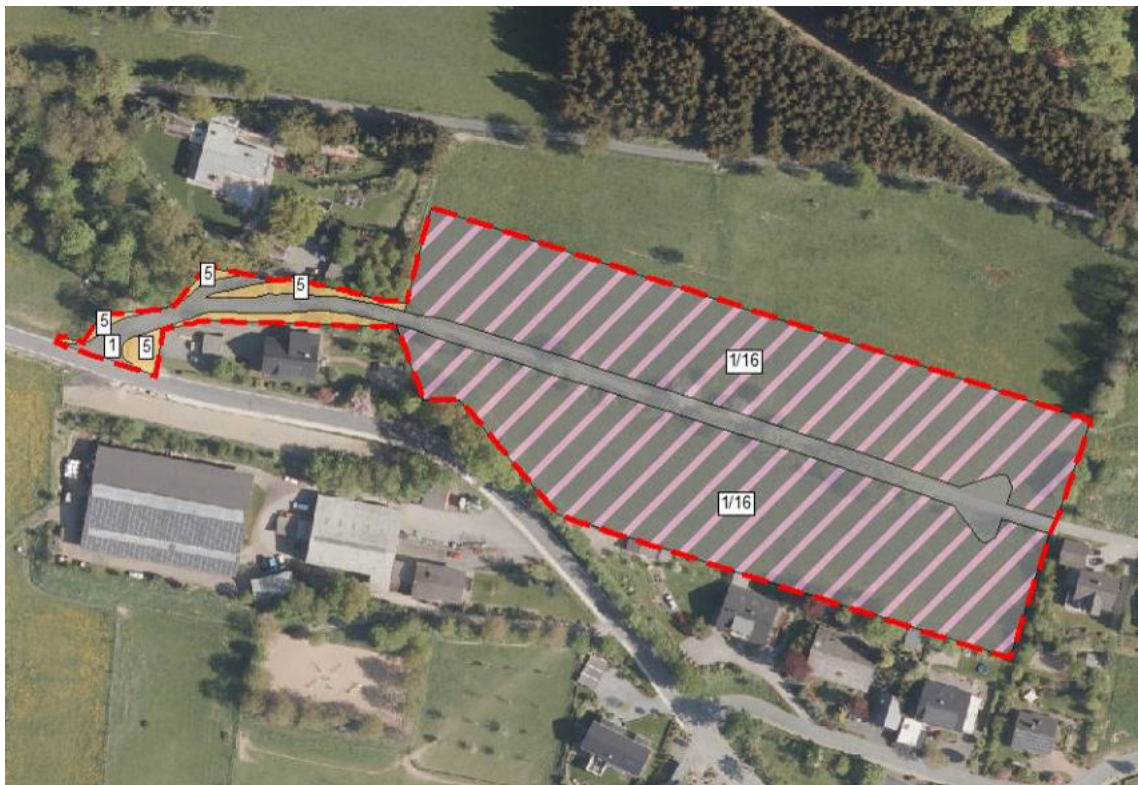


Abb. 22 Darstellung des Planungsziels im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ der Stadt Schmallingenberg.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	327	0	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	764	1	764
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)	119	2	238
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	12.629	4	50.516
16	Hausgärten	273	4	1.092
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen	913	5	4.565
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder	1.368	8	10.944
	Summe:	16.393		68.119
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	7.534	0	0
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)	603	2	1.206
16	Hausgärten	8.256	3	24.768
	Summe:	16.393		25.974
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
68.119 – 25.974 = 42.145 Biotoppunkte (Defizit)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 68.119 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 25.974 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **42.145** Biotoppunkte erforderlich.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **42.145 Biotoppunkten**.

Kompensationsmaßnahme 1

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf einer etwa 9.450 m² großen Teilfläche der Flurstücke 2 und 3, Flur 6, Gemarkung Grafschaft im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“.

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, das Grünland zu extensivieren und eine Obstgehölze zu pflanzen. Zudem ist die Pflanzung von Feldhecken vorgesehen.

Die Obstgehölze übernehmen lokale Lebensraumfunktionen für eine Reihe von heimischen Vogelarten, Kleinsäugetern und Insekten und erhöhen die strukturelle Vielfalt der Landschaft. Die Anlage einer Streuobstwiese bietet sich auch insbesondere deshalb an, da im Umfeld bereits eine Streuobstwiese besteht.

Es sind dabei regionaltypische Obstsorten zu pflanzen.

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe, Pflanzabstand mind. 10 x 10 m

Pflege: Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche unter den Obstbäumen ist zukünftig wie folgt extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel.

Für die Feldhecke sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*).

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3–4 Pflanzen, Anteil ca. 10 %.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

In den folgenden Abbildungen und der Tabelle erfolgt die Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand im Bereich der Maßnahmenfläche.



Abb. 23 Darstellung der Bestandssituation im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 24 Darstellung der Planung im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 5 Kompensationsermittlung durch die Kompensationsmaßnahme 1.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	9.409	4	37.636
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen	41	5	205
	Summe:	9.450		37.841
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen	41	5	205
23	Relativ junge Obstwiesen	7.612	6	45.672
39	Gut strukturierte Hecken/ Feldgehölze/Waldränder	1.797	7	12.579
	Summe:	9.450		58.456
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme				
37.841 – 58.456 = 20.615 Biotopwertpunkte Überschuss				

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Kompensationsmaßnahme 1 ergibt sich eine Aufwertung von 20.615 Biotopwertpunkten.

Kompensationsmaßnahme 2

Im Bereich „Wormbachermühle“ besteht ein Ökokonto von Herrn Stefan Trippe, welches noch ein Guthaben von 18.328 Ökopunkten aufweist. Auf dem Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 383 wurde auf einer Teilfläche von ca. 17.700 m² die Umwandlung von Weihnachtsbaumkultur in eine junge Streuobstwiese vorgenommen.

Kompensationsmaßnahme 3

Der restliche Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Schmallenberg erbracht. Im Rahmen der Maßnahme SM.2.01.006 – Revier/Abteilung Schmallenberg 15B; 2001 erfolgte ein Freistellen eines Bachlaufes von 100-jährigen Fichten und eine Initialpflanzung mit Erlen und Weiden auf einer Länge von 450 m und einer Tiefe von 10 m. Die Maßnahme weist derzeit noch ein Guthaben von 4.000 Biotopwertpunkten auf.

Zusammenfassende Aufstellung

Durch die beschriebenen Maßnahmen ergibt sich die folgende Kompensation:

Kompensationsmaßnahme 1:	+ 20.615 Biotopwertpunkte
Kompensationsmaßnahme 2:	+ 18.328 Biotopwertpunkte
Kompensationsmaßnahme 3:	+ 3.200 Biotopwertpunkte
Ausgleichsbedarf:	+ 42.143 Biotopwertpunkte

Der Ausgleichsbedarf von 42.145 Biotopwertpunkte kann somit über die drei genannten Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Die Ortspolitik Grafschaft ist bereits seit 2015 bestrebt, die Entwicklung des Ortes durch ein bedarfsgerecht dimensioniertes neues Wohnbaugebiet zu fördern.

Als Hauptgründe für entsprechenden Bedarf werden die äußerst positiven Entwicklungen sowohl des Fraunhofer Instituts als auch des Fachkrankenhauses Kloster Grafschaft angeführt, beides potente Arbeitgeber, durch deren qualifizierte Fachkräfte vermehrt attraktive Wohnlagen in möglichst räumlicher Nähe zu den genannten Standorten nachgefragt werden, was durchaus auch ein gewisses zukunftsfähiges Angebotspotential über die jeweils aktuelle Nachfrage hinaus rechtfertigt.

Daneben besteht aber auch meist eine nicht zu befriedigende Nachfrage aus dem allgemein als sehr attraktiv empfundenen Ort selbst heraus, wie in den letzten Jahren der rege Zuspruch bei einigen kleineren, mittlerweile nahezu schon komplett ausgeschöpften Neubaugebieten zeigte.

Die gute Erreichbarkeit des nahe gelegenen Versorgungszentrums Schmallingenberg fördert diese in Zeiten des demografischen Wandels erfreuliche Entwicklung zusätzlich. Aus dem Ort heraus favorisiert wird für den Standort eines Neubaugebietes der westliche Anschlussbereich an das Wohngebiet „Am Wilzenberg (I)“ (Bebauungsplan Nr. 40) am nördlichen Siedlungsrand, eine exponierte Südhanglage mit hervorragendem Blick über Grafschaft mit seiner denkmalgeschützten Klosteranlage, was gerne auch bereits die Bezeichnung des zukünftigen Bebauungsplanes „Klosterblick“ zum Ausdruck bringen soll.

Zur grundsätzlichen Beurteilung des Ortsbegehrens nach Bereitstellung einiger zusätzlicher attraktiver Wohnbaugrundstücke sind die Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallingenberg 2030 (ISEK) beizuziehen. Darin ist Grafschaft als „Typ-B-Ort“, also als Ortsteil mit einer gesicherten Grundversorgung eingestuft, in denen nicht zuletzt zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durchaus eine wohnbauliche Weiterentwicklung -auch für den Zuzug von Neubürgern- stattfinden soll. Damit entspricht die Planungsmaßnahme den im ISEK niedergelegten „Dringenden Stadtentwicklungszielen und Aufgaben“, als dass hier zum einen „Die Siedlungsstruktur erhalten und ortstypisch ergänzt wird“ und andererseits „Die Flächenentwicklung gesteuert und Entwicklungsflächen bedarfsgerecht angepasst respektive genutzt werden“. Die Zielsetzungen des ISEK unterstützen also das Planungsbestreben.

Auch eine Analyse freier Bauplätze (Baulücken) ergab perspektivisch Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Wohnbauland, da der festzustellende Baulückenbestand im Vergleich zu anderen Orten dieser Größenkategorie im Stadtgebiet sehr niedrig ausfällt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dies wird durch die Feststellung gestützt, dass dem Vorhabenträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt übermäßig viele Anfragen zum Kauf eines Baugrundstücks vorliegen.

Auch die aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg sich ergebenden alternativen Baulandflächen (sogenannte Reserveflächen) stellen sich aufgrund ihres ungünstigen Zuschnitts, ihrer schwierigen topografischen Gegebenheiten oder auch ihrer relativ schlechten Lage im oder am Rand des Siedlungsbereichs auch für eine zukünftige Bebauung als ungeeignete Flächen dar und sind eher im Rahmen der gesamtstädtischen Bauflächenbilanz als potenzielle Rücknahmeflächen anzusehen.

Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, Besonnungslage, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit ist es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln (SCHULTE 2020A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zum Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.
- SCHULTE (2020A): Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“, Ortsteil Grafschaft. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2020B): Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“, Ortsteil Grafschaft. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2020C): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2020D): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für die Rücknahmeflächen besteht kein Monitoring-Bedarf, da es sich um eine Erhaltung des aktuellen Zustands handelt und in diesen Bereichen keine Veränderungen erfolgen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst. Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Graftschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern.

Neben der Darstellung von „Wohnbauflächen“ im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Die Plangebiete liegen im Bereich des Überganges zwischen dem Fredeburg – Schmallenger Hügelland und dem Zentralen Rothaargebirge – Winterberger Hochland an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Graftschaft, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ und den damit identischen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Ortslage von Schmallenberg-Graftschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des Wilzenberges. Die Umgebung des Plangebietes wird südlich von der Ortslage mit verkehrlicher Erschließung, Gebäuden und Gartenflächen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg der von Gehölzen gesäumt wird. Zu den Arten zählen neben Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) auch Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges mit den Gehölzen befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Fläche B: Grünland mit Gehölzen
- Fläche C und F: Grünland
- Fläche D: Grünland mit Straße und Gehölzen
- Fläche E: Grünland, Garten, Gehölze

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen. Dies begründet sich insbesondere durch die gleichzeitige Rücknahme von „Wohnbauflächen“ im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück sind umzusetzen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Schutzgut Klima und Luft

Die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück sind umzusetzen.

Schutzgut Landschaft

Die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück sind umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 42.145 Biotoppunkten. Durch die Kompensationsmaßnahmen 1 bis 3 werden diese Biotopwertpunkte vollständig kompensiert.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für die Rücknahmeflächen besteht kein Monitoring-Bedarf, da es sich um eine Erhaltung des aktuellen Zustands handelt und in diesen Bereichen keine Veränderungen erfolgen.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Zeichnerische Darstellung. Blatt 17. Arnsberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan „Schmallenberg Südost“ (WWW-Seite) <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsmso>
Zugriff: 26.10.2020. 10:30 MEZ.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 20.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152>
Zugriff: 20.10.2020, 15:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48154>
Zugriff: 20.10.2020, 15:10 MESZ.

LANUV (2020D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
Zugriff: 26.10.2020, 16:10 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“ in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-

Literatur- und Quellenverzeichnis

RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV NRW (2020A): ELWAS-WEB.

(WWW-Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>.

Zugriff: 27.10.2020, 14:45 MEZ.

MULNV NRW (2020B): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite)

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Zugriff: 27.10.2020, 16:00 MEZ.

SCHULTE (2020A): Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“, Ortsteil Grafschaft. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020B): Bebauungsplan Nr. 165 „Klosterblick“, Ortsteil Grafschaft. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020C): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020D): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 27.10.2020, 15:00 MEZ.

Anlage 1

**Relevante Ziele des Umweltschutzes in den
Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

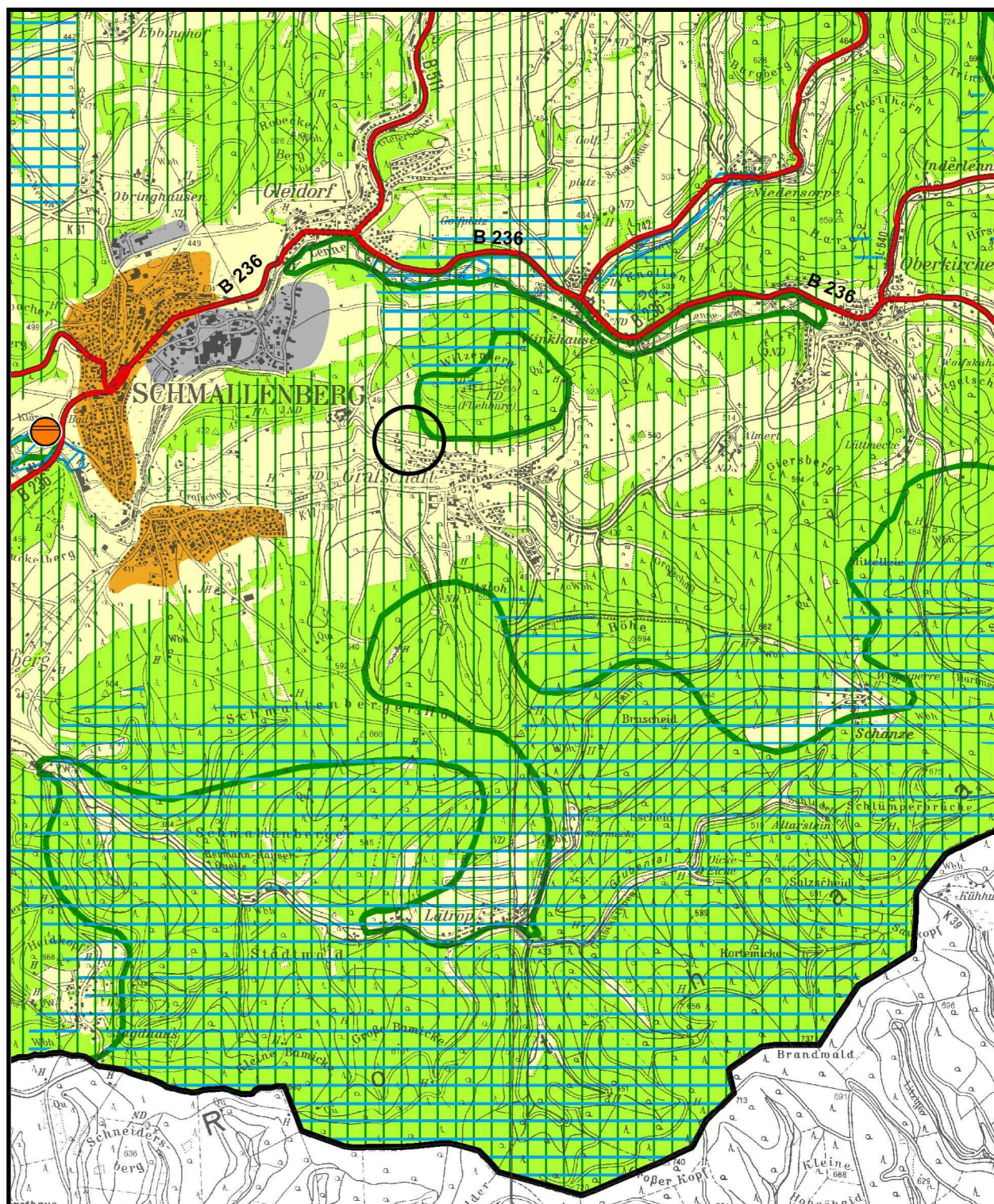
Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg

-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis-
zur Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick"

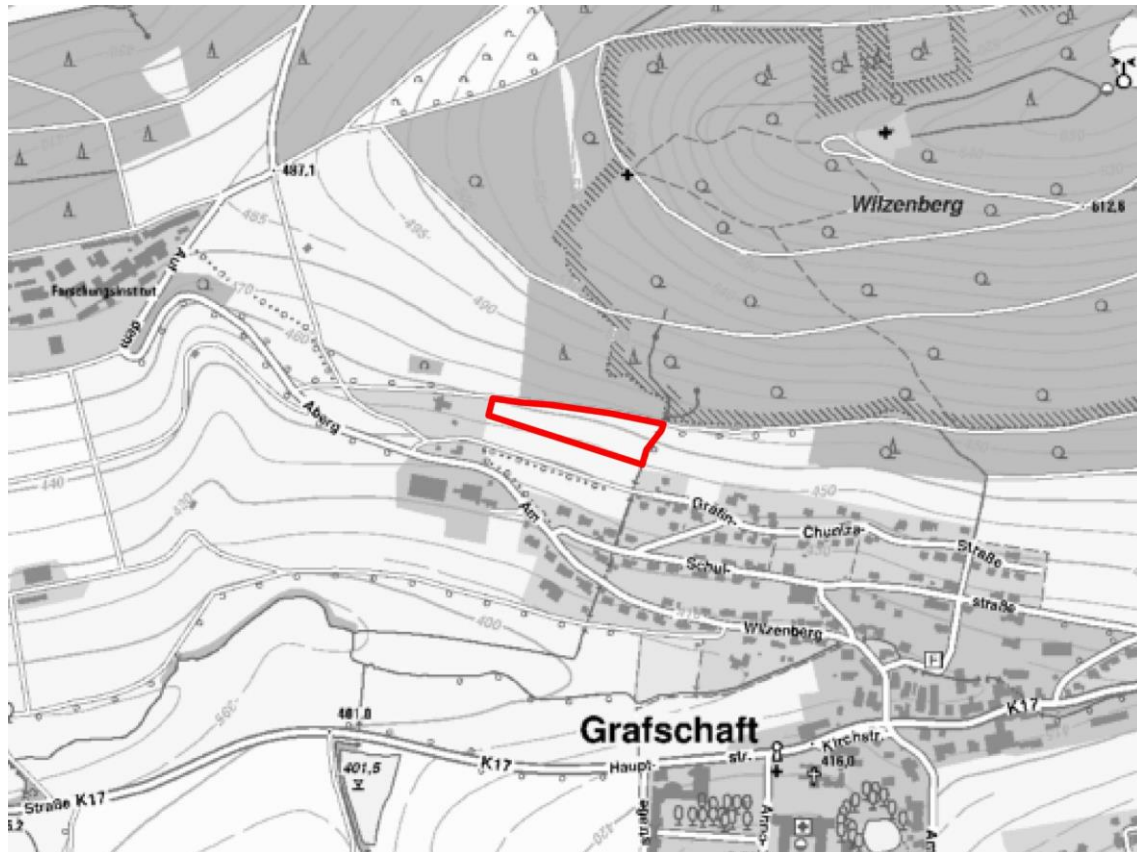
Stadt Schmallenberg / OT Graftschaft



Kompensationsmaßnahme 1

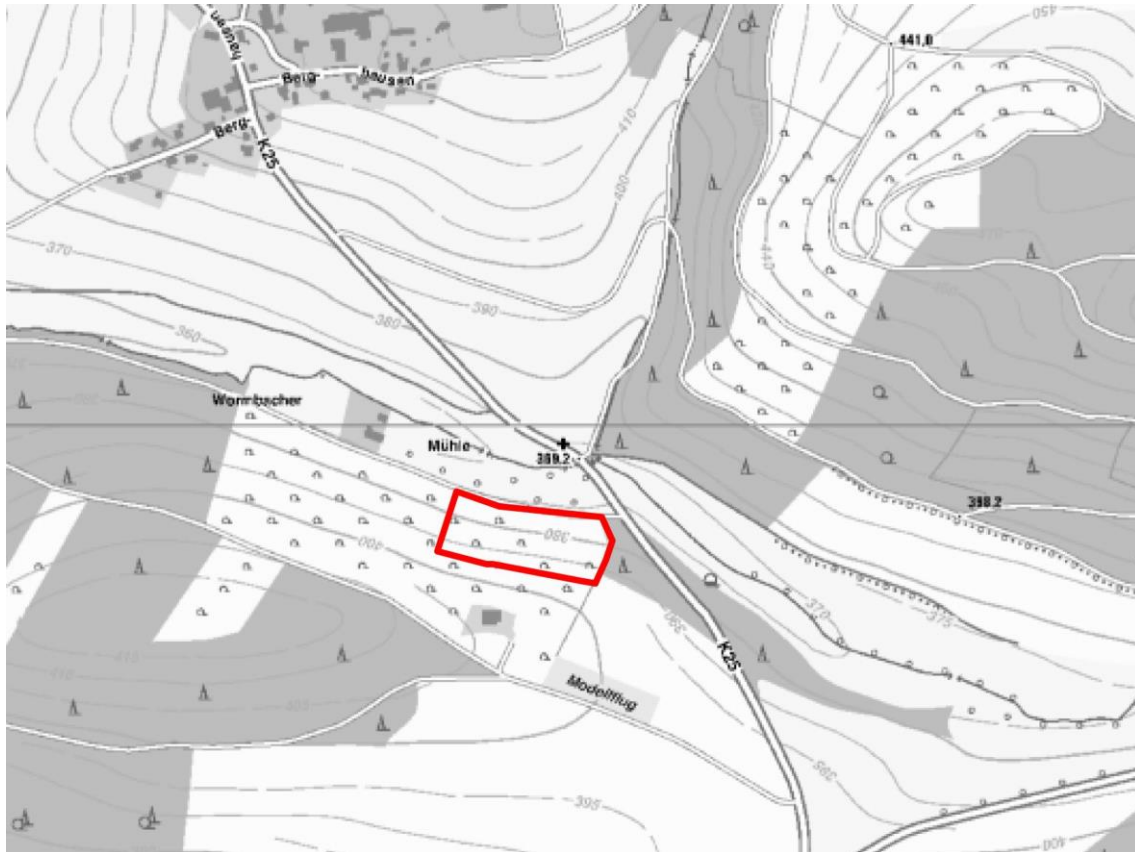
Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf einer etwa 9.450 m² großen Teilfläche der Flurstücke 2 und 3, Flur 6, Gemarkung Grafschaft im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 „Klosterblick“.

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, das Grünland zu extensivieren und eine Obstgehölze zu pflanzen. Zudem ist die Pflanzung von Feldhecken vorgesehen.



Kompensationsmaßnahme 2

Im Bereich „Wormbachermühle“ besteht ein Ökokonto von Herrn Stefan Trippe, welches noch ein Guthaben von 18.328 Ökopunkten aufweist. Auf dem Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 383 wurde auf einer Teilfläche von ca. 17.700 m² die Umwandlung von Weihnachtsbaumkultur in eine junge Streuobstwiese vorgenommen.



Kompensationsmaßnahme 3

Der restliche Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Schmallenberg erbracht. Im Rahmen der Maßnahme SM.2.01.006 – Revier/Abteilung Schmallenberg 15B; 2001 erfolgte ein Freistellen eines Bachlaufes von 100-jährigen Fichten und eine Initialpflanzung mit Erlen und Weiden auf einer Länge von 450 m und einer Tiefe von 10 m. Die Maßnahme weist derzeit noch ein Guthaben von 4.000 Biotopwertpunkten auf.

